

Berliner Anwaltsblatt

HEFT 3/2015 MÄRZ 64. JAHRGANG

THEMA

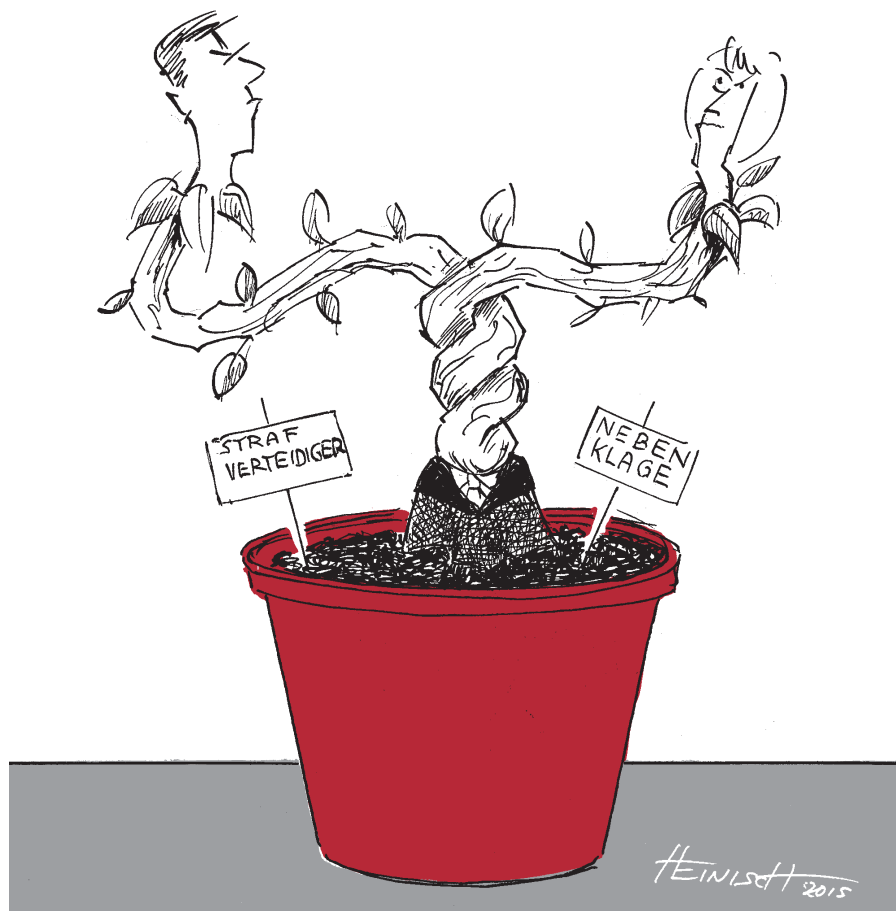
Verteidigung und
Nebenklage –
ein Widerspruch?

AKTUELL

Terrorkampf:
Gescheiterte Kontrolle
der Geheimdienste

KAMMERTON

Ansturm auf
die Kammer-
versammlung



Ein Gewächs - zwei Funktionen





Berliner **Anwaltsverein** e.V.

Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

am Montag, den 13. April 2015, 18.00 Uhr

im Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Tagesordnung

1. Formalien der Einladung
2. Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeiten des Vereins im Jahr 2014
3. Aussprache über den Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Schatzmeisters und Vorlage des Jahresabschlusses 2014
5. Bericht der Kassenprüfung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Vorlage des Haushalts und Beschlussfassung über den Haushalt 2015
7. Verschiedenes
8. Vortrag und Diskussion:

„Taktik und Risiken beim Vergleich“

Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Bremen, Vizepräsidentin des DAV
(mit Teilnahmebescheinigung)

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung sind alle Teilnehmer herzlich zu einem kleinen

Empfang

eingeladen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir nach Möglichkeit um Ihre Anmeldung unter:

mail@berliner-anwaltsverein.de

Der Vorstand

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Die Kammerversammlung am 11. März 2015 war ein Paukenschlag. Sicherlich mehr als doppelt so viele Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind in der Versammlung erschienen. Manch einer, der sonst an dieser Stelle eindrucksvoll begründet hat, dass Vorstandswahlen durch den Kreis der Teilnehmer einer Kammerversammlung eine demokratisch bessere Legitimation hätten als eine anonyme Briefwahl, konnte nun sein Misstrauen über den starken Andrang auf die Versammlung kaum verhehlen. Einigkeit sollte jedoch darüber bestehen: Eine starke Teilnahme von Kolleginnen und Kollegen an unserer anwaltlichen Selbstverwaltung ist zu begrüßen! Wer Kolleginnen und Kollegen vorwirft, dass sie zum ersten Mal an einer (mehrstündigen) Kammerversammlung teilnehmen oder suggeriert, dass Anwältinnen und Anwälte - und dies sind nicht nur die Syndikusanwälte, sondern auch viele angestellte Anwälte aus Kanzleien - quasi "ferngesteuert" agieren, stellt deren Kompetenz, (eigene) Interessen zu identifizieren und zu vertreten in Frage. Ich plädiere weiter für eine Briefwahl zum Kammervorstand. So hätte jeder, der es zur Kammerversammlung nicht schafft, die Möglichkeit, sich an der Wahl zum Kammervorstand zu beteiligen. Die Briefwahl ermöglicht dann ein besonders großes und möglichst ausgewogenes Quorum, das dann - hoffentlich - die Vielseitigkeit der Berliner Anwaltschaft noch besser widerspiegelt, als die Zusammensetzung einer auch gut besuchten Kammerversammlung.

Dies war ein organisierter Auftritt der Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälte, die - z.B. aufgrund der vielen Verbände in der Hauptstadt - einen erheblichen Anteil der Berliner Anwaltschaft ausmachen. Er war nur möglich, weil ein erheblicher Teil der Berliner Syndikusanwälte offenkundig der Meinung ist, dass ihre Interessen durch die Rechtsanwaltskammer und die BRAK bisher nicht nur nicht vertreten, sondern sogar gefährdet seien: Durch die restriktive Rechtsprechung des BSG ist die Befreiung des Syndikusanwalts von der gesetzlichen Rentenversicherung - damit auch der Wechsel von anwaltlicher zu nichtanwaltlicher juristischer Berufsausübung oder die Kombination - erheblich erschwert worden. Das kann auch viele Kanzleianwälte treffen. Der Deutsche Anwaltverein hat hierauf mit Vorschlägen reagiert, die im Interesse der gesamten Anwaltschaft - und

auch der Syndikusanwälte liegen (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN-42-12.pdf>): dem Interesse an starken Versorgungswerken, an einer Durchlässigkeit und Kombinierbarkeit verschiedener Tätigkeiten im angemessenen Rahmen, und an einer Definition des Berufsbilds, die die Widersprüche der sog. "Zwei-Berufs-Theorie" vermeidet. Der Bundesjustizminister hat beim Neujahrsempfang des DAV ein Eckpunktetpapier vorgestellt, das die Position des DAV aufgreift (nachzulesen unter: www.bmjv.de - Eckpunkte Syndikusanwälte) und jetzt alle angestellten Anwälte regeln will. Auch wenn dieses Angebot an die Anwaltschaft im Detail noch zu diskutieren ist - eine Bedrohung des selbständigen Anwalts und der wirtschaftlich selbständigen Anwaltskanzlei ist hiermit nicht verbunden. Fremdbesitz von Anwaltskanzleien bleibt verboten. Trotzdem stand der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin und steht die BRAK den Vorschlägen einer berufsrechtlichen Definition des Syndikusanwalts ablehnend gegenüber.

Der "Anwalt im Unternehmen" - de facto gibt es ihn bereits, der rechtliche Rahmen sollte endlich so gefasst werden, dass im Hinblick auf anwaltliche Verschwiegenheit, Geheimnisschutz, Beschlagnahmeregeln und nicht zuletzt die sozialversicherungsrechtliche Einordnung Klarheit besteht. Eine verbreitete Sorge - die übrigens aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Einschränkung der anwaltlichen Berufsausübung rechtfertigt - ist unberechtigt: Der "Kuchen" des Rechtsberatungsmarkts wird durch eine klare Definition des "Anwalts im Unternehmen" und einer Klarstellung seiner berufsrechtlichen Stellung nicht neu verteilt; er wird auch nicht größer, indem man Kollegen, die in Unternehmen arbeiten, aus der Anwaltschaft drängt und diese ihrer juristischen Arbeit als Nichtanwälte nachgehen. Die bessere Definition des "Anwalts im Unternehmen" liegt nicht nur im - berechtigten - Interesse der Syndikusanwälte, sondern im Interesse der gesamten Anwaltschaft: an einer Durchlässigkeit und Kombinierbarkeit verschiedener Tätigkeiten im angemessenen Rahmen, an einer Definition des Berufsbilds, die die Widersprüche der sog. "Zwei-Berufs-Theorie" vermeidet und letztlich dem Interesse an starken Versorgungswerken.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner.anwaltsverein.de
www.berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Eckart Yersin

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal,
Eike Böttcher, Gregor Samimi, Benno Schick,
Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de
www.berliner.anwaltsverein.de

Verantwortlich für Kammerton (der RAK Berlin):

Marion Pietrusky, Benno Schick, Dr. Andreas Linde
Rechtsanwaltskammer Berlin, Hans-Litten-Haus,
Littenstr. 9, 10179 Berlin
Telefon (030) 30 69 31-0, Fax (030) 30 69 31 99
E-Mail: info@rak-berlin.org
www.rak-berlin.de

Verantwortlich für Mitteilungen**der Notarkammer Berlin:**

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90-0, Fax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de
www.berliner-notarkammer.de

Verantwortlich für Mitteilungen**des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin:**

Dr. Vera von Doetinchem
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin

Verantwortlich für alle anderen Rubriken:

Dr. Eckart Yersin
Meierottostr. 7, 10719 Berlin
Telefon (030) 214 15 77, Fax (030) 218 92 02

Verantwortlich für Anzeigen:

Peter Gesellius
Baseler Straße 80, 12205 Berlin
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

**Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom 1.1. 2015.
Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates.**

Zeichnungen:

Philipp Heinisch
Dortmunder Str. 12, 10555 Berlin
Telefon (030) 827 041 63, Fax (030) 827 041 64
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de
www.kunstundjustiz.de

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich
im CB-Verlag Carl-Boldt
Baseler Str. 80, 12205 Berlin,
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

Bezugspreis im Jahresabo 90 Euro, Einzelheft 10 Euro.

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin
Telefon (030) 614 20 17, Fax (030) 614 70 39
E-Mail: globus-druck@t-online.de

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonats.

TITELTHEMA

Strafverteidiger als Nebenklagevertreter –
ein unlösbarer Widerspruch? 53

AKTUELL

Verschweigen, verschleiern
und verharmlosen - Gescheiterte
Kontrolle der Geheimdienste 57

Diskussionsabend zur Lage der Anwälte
in Kolumbien 60

Neuer Name für das OSZ Recht 61

2. Deutscher IT-Rechtstag 2015 64

Europäische Kontenpfändung:
DAV bleibt weiterhin kritisch 65

Bundesverwaltungsgericht bekommt
Verstärkung aus Berlin 65

Neue Angebote für Fortbildung
im Selbststudium 65

Monika Nöhre wird Schlichterin
der Rechtsanwaltschaft 65

DAV fordert sichere gesetzliche Grundlage
für Deutsches Institut für Menschenrechte 66

BERLINER ANWALTSVEREIN

„Recht aufschlussreich!“ 67

Veranstaltungen des BAV 67

KAMMERTON

Mehr als 1.000 Kammermitglieder auf der
Kammerversammlung am 11. März 2015 . . . 70

URTEILE

Keine Vertretung von
Erziehungsberechtigten und gesetzlichen
Vertretern in der Hauptverhandlung 76

Bewährungsstrafe contra Berufsverbot ... 76

Fahrverbots-Flatrate bei Mehrfachverstößen 77

WISSEN

Ausgezeichnetes beschleunigtes Verfahren 78

FORUM

Anwaltsethik – oder: Die ethischen
Grundlagen des Anwaltsberufes 79

Anderkontenauflösung
bei Ende des Notaramts 82

BÜRO & WIRTSCHAFT

Chefsache Coaching: Eine Hilfe für
Anwälte und ihre Kanzleien 83

BUCHBESPRECHUNGEN 86

TERMINE

Terminkalender 87

INSERATE 90



Berliner Anwaltsverein e.V.

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstraße 11 | 10179 Berlin

per Fax: 030 - 251 32 63

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Berliner Anwaltsverein e.V.

Name, Vorname: _____

Kanzlei: _____

Straße / PLZ / Ort: _____

Telefon / Telefax: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____ Zulassungsdatum: _____

Ort / Datum / Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE87BAV00000892840

Mandatsreferenz: entspricht der DAV-Mitgliedsnummer, die Ihnen separat mitgeteilt wird.

Ich ermächtige den Berliner Anwaltsverein e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Berliner Anwaltsverein e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname / Name (Kontoinhaber): _____

Kreditinstitut (Name / BIC): _____ | _____

IBAN: DE_ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

Ort / Datum / Unterschrift

STRAFVERTEIDIGER ALS NEBENKLAGEVERTRETER – EIN UNLÖSBARER WIDERSPRUCH?



RA Udo Grönheit

Die nächste Erweiterung der Opferrechte im Strafverfahren durch den vom Bundesjustizministerium vorgelegten Entwurf eines 3. Opferrechtsreformgesetzes steht an. Der DAV hat sich in einer wohl fundierten Stellungnahme Nr. 66/2014 kritisch dazu geäußert. Opferschutz kann nach Auffassung des DAV nicht durch Fokussierung auf immer neue strafprozessual ausgerichtete Opferrechtsreformgesetze geschaffen werden, die insbesondere auch mit der Unschuldsvermutung des Beschuldigten in Konflikt geraten können. Dem kann ich nur zustimmen.

SPANNUNGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN STRAFVERTEIDIGUNG UND NEBENKLAGETÄTIGKEIT

Anders als die im Detail fortgeschrittenen Diskussionen über die Position des mutmaßlichen Opfers im Strafprozess, möchte ich mit meinen Ausführungen den Blick auf das werfen, was die Nebenklagevertretung für den Strafverteidiger bedeuten und mit ihm machen kann. Es ist schwer, zu einer tragfähigen Position im Spannungsverhältnis zwischen Strafverteidigung und Nebenklagetätigkeit zu gelangen. Wenn das Vorstandsmitglied des Hamburger Instituts für Sozialforschung (und Verbrechensopfer) Philipp Reemtsma in einer Rede bei der bekannten Opferschutzorganisation Weißer Ring die Situation des Opfers als „dilemmatisch“ bezeichnet¹, so gilt das, ohne die gravierenden Unterschiede zu verkennen, auch für den Strafverteidiger und sein Selbstverständnis bei der Nebenklagevertretung.

Es gibt die Gefahr, den inneren Bogen zu überspannen. Nicht alle werden mitziehen können, wenn etwa zu einer Fortbildungsveranstaltung im Strafrecht mit folgender Programmankündigung eingeladen wird: „Verteidigung in Sexualstrafsachen (am Freitag) (Achtung! Hinweis: am Sonnabend am selben Ort): Vertretung des Opfers in Sexualstrafsachen“.

VERTEIDIGER ALS GEGENPOL DER ANKLAGE

Nicht wenige StrafverteidigerInnen lehnen es prinzipiell ab, die Nebenklagevertretung zu übernehmen. Es geht um das Selbstverständnis des Verteidigers als Gegenpol der Anklage, d. h. das unerbittliche Beharren darauf, dass ein Urteil zu Lasten des Angeklagten lege artis zustande kommen, die Beweisaufnahme richtig wiedergeben, dem Grundsatz „in dubio pro reo“ gerecht werden und inhaltlich zu Tat und Strafe gedanklich nachvollziehbar sein muss. Daneben steht der intensive Einsatz auch für den überführten Angeklagten. Da erschließt sich der Sinn und die Berechtigung eigenen Engagements in der Nebenklage- oder Opfervertretung nicht von selbst. Der Weiße Ring hat übrigens unter seinen 17 Gründungsmitgliedern neben dem Fernsehfan Eduard Zimmermann („AktENZEICHEN XY... ungelöst“) noch den damaligen BKA-Präsidenten, 5 Polizeipräsidenten (bzw. LKA-Chefs) sowie eine Oberstaatsanwältin. Allen dürfte eine besondere Sicht auf den Strafprozess gemein sein, die nicht die der Strafverteidigerin ist.

Es gibt Opfer grausamer Verbrechen, die für sich das Nebenklagen als Weg zurückweisen. So etwa Eva Mozes KOR, geb. 1934, Überlebende des Holocausts und in Meneges Zwillingsexperimenten gepeinigt:

„Ich halte vor allem deshalb mehr von Vergebung als von Gerechtigkeit, weil Gerechtigkeit den Opfern nicht hilft. Dem Täter zu vergeben, hilft dem Opfer, gesund zu werden. Die Vergebung schafft einfach die Möglichkeit, dass ein Opfer wieder zu jemandem wird, der kein Opfer ist. Der Schmerz verschwindet, und man ist einfach ein ganz normaler Mensch. Ein Überlebender hat das Recht zu vergeben. Mit Strafe und Gerechtigkeit kann ich als Opfer wenig anfangen.“ (Frankfurter Rundschau vom 13.06.2003).

„VERGIB STETS DEINEN FEINDEN; NICHTS VERDRIEßT SIE SO.“

Für die kleineren, die „normalen“ Verbrechen könnte man es mit dem sarkastischen Motto von Oscar Wilde versuchen: „Vergib stets deinen Feinden; nichts verdrießt sie so.“

Das Unbehagen von Strafverteidigern an der Institution der Nebenklage bzw. gar der Übernahme der Vertretung der Nebenklage lässt sich so zusammenfassen: Die Justiz ist ein fehleranfälliges System, an dem man nur als Kontrollorgan auf Seiten des der Justiz ausgelieferten Angeklagten teilnehmen kann. Unser Strafsystem droht am Ende doch nur recht primitiv mit dem Einsperren. Die herkömmlich bemühten Strafzwecke sind höchst dubios. Durch Strafen wird Unrecht perpetuiert. Die berechtigten

¹ <http://www.polizei-newsletter.de/documents/VortragReemtsma.pdf>.

Interessen von Gefangenen werden im Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsrecht all zu oft mit bloßem Wortgeklingel negiert.

KRANKE STRAFVERTEIDIGER?

Da wundert es nicht, dass unter StrafverteidigerInnen, denen in ihrer beruflichen Funktion der persönliche Bezug zum Opfer fehlt, die Überzeugung verbreitet ist, dass es reicht bzw. schon zuviel ist, wenn der Staat in Doppelrolle anklagt und straft. Es muss nicht noch ein Dritter anwaltlich vertreten nebenklagend hinzukommen. Die gängige Wortverbindung „gerechte Strafe“ hat unter Strafverteidigern keine besondere Überzeugungskraft. Es belastet uns im Allgemeinen nicht, wenn ein Schuldiger freigesprochen wird. Nach einer Meinung in der klassischen Psychiatrie sind wir krank: „Für den Gesunden bedeutet es Halt und Sicherheit zu wissen, dass Nachgeben an eigennützige rücksichtslose Triebe geahndet wird; Wissen um ungesühnte Untaten ist eine Quelle der Unruhe und Angst.“²

Diejenigen StrafverteidigerInnen, die die Nebenklagetätigkeit prinzipiell, ja reflexartig ablehnen, verkennen allerdings, dass sie selbst über beide Ohren in das Strafsystem verstrickt sind. Zu kurz greift, dem Nebenklägervertreter vorzuwerfen, sich in schlechte Gesellschaft zu begeben, nämlich die von StaatsanwältInnen.

Wir sind vom Beginn unserer praktischen Juristenausbildung an in schlechter Gesellschaft. Mit ungunstigen Gefühlen denken viele StrafverteidigerInnen an die ihnen aufgezwungene Sitzungsververtretung während der Referendarsausbildung bei der Staatsanwaltschaft zurück. Im späteren alltäglichen Strafverteidigerleben lässt es sich nicht vermeiden, die eine oder andere Strafanzeige zu erstatten oder Strafanträge zu stellen, um die Verteidigungsposition zu stärken. Auch ein Plädoyer für eine geringe Strafe legitimiert Strafe. Bei mir führten ein paar berufliche und private Erfahrungen zum Umdenken, gewissermaßen der Einbruch der Realität in die Strafverteidigerexistenz:

Ich erinnere mich an einen Morgen, als ich gerade zum Gericht aufbrechen wollte, um einen Mandanten gegen den Vorwurf der Körperverletzung zu verteidigen. Zwei Frauen aus meinem Freundeskreis kehrten von einer Portugalreise zurück. Sie erzählten, dass ihr Flugzeug Verspätung gehabt hatte. Um noch am Abend zu ihrem Urlaubsort zu kommen, waren sie per Autostopp weitergereist. Die beiden freundlichen Autoinsassen, die sie mitnahmen, vergewaltigten sie unter Vorhalten eines Revolvers. Ich fuhr an diesem Morgen zum Gericht mit dem Gedanken, wenn mein Mandant was gemacht hat, soll er auch verurteilt werden.

DAS EINVERSTÄNDNIS DES STRAFVERTEIDIGERS MIT DER STRAFE

Da war plötzlich das Einverständnis des Strafverteidigers mit der Strafe. Kein Gedanke an das eigene Leiden unter einem hart strafenden Vater. Kein Gedanke auch an die „fröhliche Wissenschaft“: „Die Strafe hat den Zweck, den zu bessern, welcher straft, - das ist die letzte Zuflucht für die Verteidiger der Strafe.“³

Da waren – Bleuler lässt grüßen – vor allem das Gefühl der Hilflosigkeit und der Gedanke, dass es doch nicht ohne Konsequenzen bleiben kann, wenn jemand die Rechte, Gefühle und persönliche Integrität anderer mit Füßen tritt. In Portugal wurden die Täter übrigens nie ermittelt. Der Blick des von einer Tat Betroffenen ist ein anderer als derjenigen, die professionell mit der rechtlichen Aufarbeitung von Straftaten beschäftigt sind. Wer will – die Funktion des Strafprozesses einmal außen vor – entscheiden, welches die maßgebliche Sicht ist?

Mitprägend war ferner ein Prozess gegen zwei Polizeibeamte, die meinem Mandanten, der in Untersuchungshaft geraten war, die Beweismittel, sprich zwei Pflastersteine untergeschoben haben sollten. Hier führte nach dem Freispruch für den Mandanten erst ein Klagerzwangsverfahren zur staatlichen Anklage mit anschließender Nebenklage wegen des Vorwurfs der mittelbaren schweren Freiheitsberaubung im Amt gegen die beiden Polizisten. Sie durften sich ebenfalls über einen Freispruch freuen.

Schließlich wirkte folgendes Erlebnis in mir nach. Als Berufsanfänger hatte ich in meiner Ignoranz eine junge Frau, die zu mir wegen der Vergewaltigung durch ihren Freund zur Beratung gekommen war, mit dem Rat abgefertigt, sie sollte sich das mit einer Anzeige genau überlegen und ansonsten zur Polizei gehen. Nach der Sprechstunde traf ich sie hilflos weinend im Treppenhaus kauern wieder. Ich schäme mich noch heute...

DIE AKZEPTANZ DRASTISCHER STRAFEN

„Die Kultur muss gegen den einzelnen verteidigt werden und ihre Einrichtungen, Institutionen und Gebote stellen sich in den Dienst dieser Aufgabe.“⁴ Freud, der nicht zwischen Kultur und Zivilisation differenziert, wird dabei auch an die Strafjustiz gedacht haben. Welcher Strafverteidiger würde das so einfach unterschreiben? Ist in der forensischen Praxis doch eher richtig, dass der einzelne vor einer großen Zahl von Anklägern und Richtern durch eine ausgefeilte verfassungs- und strafprozessrechtliche Kultur geschützt werden muss. 31,9 % befragter JurastudentInnen befürworteten die Todesstrafe, 51,3 % halten Folter unter Umständen für ein zulässiges Mittel.⁵ Es spricht manches dafür, diese Zahlen auf unsere künftigen Richter und Staatsanwälte zu übertragen.

Ein Gericht soll sich Gewissheit über Tat und Täter verschaffen. Es wird, wenn es seine Aufgabe ernst nimmt,

2 M. Bleuler, Sühne und ärztliche Behandlung in ihrer heilenden Bedeutung. In: Schuld, Verantwortung, Strafe 1964, S.104.

3 Friedrich Nietzsche, Die fröhliche Wissenschaft, Nr. 219.

4 Sigmund Freud, Das Unbewußte- Schriften zur Psychoanalyse, Frankfurt

1960/290.

5 Studie Prof. Franz Streng, Uni Erlangen, <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/studie-punitivitaet-franz-streng-erlangen-jurastudenten-todesstrafe-folter/>.

den Verteidiger respektieren, der es ihm schwer macht, zur Gewissheit der Schuld des Angeklagten zu gelangen. Das Gericht trägt die Verantwortung für seine Entscheidung, allerdings tragen diejenigen, die erbärmlich daneben liegen, ersichtlich nicht sehr schwer daran. Aufmunterung zum Wegsperrern braucht die staatliche Justiz jedenfalls im Allgemeinen nicht. Dennoch habe ich mich im Laufe der Jahre – die Puristen unter den StrafverteidigerkollegInnen mögen mir verzeihen - auf einige Nebenklagevertretungen eingelassen und dabei einiges gelernt.

VERANTWORTUNGSLOSIGKEIT DER NEBENKLAGEVERTETER

In der Rolle als Nebenklägervorteiler stellt sich leicht ein Gefühl der Verantwortungslosigkeit ein. Für die Tat verantwortlich ist der Angeklagte, wenn er denn der Täter war, für das Urteil trägt das Gericht die Verantwortung. Das dürfte die Grundstimmung vieler Staatsanwälte in der Hauptverhandlung sein. Eine solche Einstellung schont das eigene Nervenkostüm.

Als Nebenklägervorteiler ist die Freiheit beim Fragenstellen groß. Man muss nicht immer abwägen, welche Antwort auf eine Frage zu erwarten ist. Kein nebenklägerischer Mandant kann und wird erwarten, dass der Anwalt durch taktische Finessen zur Verurteilung eines eventuell Unschuldigen beitragen soll, mag der Weg zur Wahrheit manchmal auch erst durch taktisch kluges Vorgehen eröffnet werden. Der Verteidiger begeht dagegen

einen Kunstfehler, wenn er bei einer Frage nicht die wahrscheinliche Antwort antizipiert, sondern unbekümmert losfragt.

Da ist die Erfahrung, dass dem Nebenkläger nicht die von ihm erwartete Bestrafung seines „Täters“ garantiert werden kann. Im Gegenteil. Für einen Freispruch reichen vernünftige, nicht nur rein theoretische Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten aus. Da wächst plötzlich die Erkenntnis heran, dass eigentlich die Verteidigung die stärkere Position hat, sie muss nur Zweifel wecken. Wenn da nicht die Überzeugungskraft der staatlichen Macht mit freier Beweiswürdigung ex officio wäre.

DIE ROLLE IM PROZESS PRÄGT DIE WAHRNEHMUNG

Mit Erstaunen stellte ich fest, dass ich in Fällen, in denen später Freispruch erfolgt ist, die Verurteilung beantragt hatte. Als Strafverteidiger zitiere ich sonst gern in Plädoyers Katharina die Große, Zarin von Russland, mit: „Es ist besser zehn Schuldige laufen zu lassen, als einen Unschuldigen zu hängen.“ Es ist eine wichtige Erfahrung der Nebenklagevertretung, dass die Rolle im Prozess offenbar die Wahrnehmung prägt. Selbstkritisch kann ich da nur sinngemäß mit Demosthenes (4 Jh. v. Chr.) sagen: „Wir glauben immer das, was wir glauben wollen“.

Das ewige Gerede der Staatsanwälte von der Schutzbehauptung des Angeklagten erscheint plötzlich nicht mehr ganz so fern. Die Auswirkungen der Verurteilung in-



ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Hamburg

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

München

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

teressieren nur am Rande. So hat es mich in Kenntnis der persönlichen Situation der Angeklagten, der Mängel im Strafvollzug und der Konsequenzen der Strafvollstreckung nicht bedrückt, Freiheitsstrafen ohne Bewährung zu beantragen. Da findet eine Ausblendung oder Verdrängung statt. Wenn Arno Gruen⁶ sagt, dass Gehorsam gegenüber Macht und Autorität zu einer allgemeinen Verneinung der eigenen menschlichen Gefühle führt, so gilt das offenbar auch für die Identifizierung mit einer Rolle, hier der Nebenklage. Wenn es diesen Mechanismus gibt, ist die ständige Diskussion und Vergewisserung über die Inhalte der Rollen der am Strafprozess Beteiligten umso wichtiger. Wenn Richter versagen, haben wir sie nicht genug gefordert und gefördert. Das ist nicht arrogant, sondern das Hartz IV-Motto des Gesetzgebers im SGB II für Arbeitslose.

In einer Anwaltspraxis, in der nicht ausschließlich Strafverteidigungen Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit sind, sprich Kiezbüro, ist die Linie, die zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft im Gerichtssaal verläuft, nicht die relevanteste denkbarer Trennungslinien. Das Leben und die gesellschaftlichen Konflikte spiegeln sich nun mal nur partiell in den strafprozessualen Rollen wieder.

NEBENKLAGEVERTRETUNG ALS AUSNAHME VON STRAFVERTEIDIGUNG

Die Erfahrung, die die Nebenklage für das Verständnis des Innenlebens der Staatsanwaltschaft und auch des Gerichts mit sich bringt, sollte nicht unterschätzt werden, liefert aber keine Legitimation. Für das Sammeln von Erfahrungen sollte man besser die Ausbildungsstationen beim späteren Gegner genutzt haben. Auf Dauer dürfte eine Anklägermentalität entwickeln bzw. indifferent werden, wer zu oft in die Rolle des Nebenklägervertreters geht. Ich denke, dass hier Quantität einen qualitativen Sprung bewirkt. Ich selbst spüre deutlich, dass das, was ich als Nebenklägervertreter tue, Ausnahme von meiner sonstigen Tätigkeit als Strafverteidiger bleiben sollte.

MANGELNDES VERTRAUEN IN JUSTIZ NICHT NUR BEI ANGEKLAGTEN

Die Einrichtung der Nebenklage entspricht einem offenbar wachsenden Bedürfnis nach Teilnahme des Geschädigten oder der Angehörigen am Strafprozess in einer aktiven Rolle. Ob das ein Stück Selbst- oder Mitbestimmung ist oder ein archaisches Relikt, mag jeder für sich selbst entscheiden. Es gibt mangelndes Vertrauen in die Resultate staatlicher Justiz nicht nur bei Angeklagten, sondern auch den mutmaßlichen Opfern. Ich selbst vertrete den Standpunkt, dass kein Grund besteht, alles dem Vormund Staat zu überlassen. Was ein Opfer einer Straftat bewegt, sollte es schon selbst bzw. über den Anwalt des Vertrauens aus einer rechtlich ernst zu nehmenden, aber prozessual begrenzten Position heraus artikulieren dür-

fen. Das müssen wir in der Rolle des Verteidigers des Angeklagten aushalten. Es bleibt aus Verteidigersicht das Problem, dass der Nebenkläger sich anders als normale Zeugen mit der Gerichtsakte auf seine Aussage vorbereiten, schon vor seiner eigenen Aussage an der Hauptverhandlung teilnehmen und im etwaigen Adhäsionsverfahren Zeuge in eigener Sache sein kann.

Es ist sehr beeindruckend, wie letztlich ein und dieselben Menschen mit Zweifeln am Rechtsstaat die sofortige Freilassung eines unter dringendem Mord- oder Totschlagsverdacht stehenden Verwandten fordern und in der Opferrolle ohne genaue Kenntnis von Tat und Täter beim ersten Gespräch mit dem Anwalt fragen, ob man eine lebenslange Freiheitsstrafe erreichen werde. Bei solchen Erwartungen kommt uns StrafverteidigerInnen eine herausragende Rolle als Aufklärer zu.

BEFRIEDIGENDE WIRKUNG DER NEBENKLAGE

Angesichts der kulturellen Vielfalt unserer Gesellschaft und weit auseinander klaffender Vorstellungen von der Funktion der Strafe geht wahrscheinlich von einer Einrichtung wie der Nebenklage eine befriedigende Wirkung aus. Wem wäre nicht, wer den berühmten Mafiafilm „Der Pate“ gesehen hat, die Szene in Erinnerung, in der ein gramgebeugtes Elternpaar beim Paten vorspricht und um Bestrafung der Vergewaltiger ihrer Tochter bittet, die vor Gericht Bewährungsstrafen erhalten haben. Es folgt eine Orgie an Gewalt, bei der den beiden vor Gericht gut verteidigten jungen Männern sämtliche Knochen im Leib gebrochen werden. Es bleibt offen, ob die Eltern des Mädchens die Möglichkeit einer effektiven Nebenklage hatten.

Für die Nebenklagevertretung gilt: Eine StrafverteidigerIn muss sich nicht rechtfertigen, wenn sie sich entscheidet, im Einzelfall die Rolle zu wechseln. Entscheidend dürfte sein, im konkreten Einzelfall über die staatliche Strafverfolgung hinaus den als notwendig erkannten menschlichen und rechtlichen Beistand zu leisten. Dazu braucht der Nebenkläger- bzw. Opfervertreter keine Aushöhlung der Straf- und Zivilprozessordnung zugunsten des mutmaßlichen Opfers.

WIDER DEN FACHANWALTlichen OPFERANWALT

Es gibt keine ungeschriebenen Regeln für die Nebenklage – etwa keine konkreten Strafanträge zu stellen –, außer dass sie das Gesetz respektieren muss.

Die durch besondere Verhaltensregeln vielleicht angestrebte Mäßigung ist bei einer StrafverteidigerIn in der Nebenklagerolle sowieso meist schon da. Der letztlich unschöne Anblick, dass StrafverteidigerInnen isoliert von ihrer eigentlichen Strafverteidigertätigkeit und dem sie sonst tragenden Ethos Strafen fordern, wird dadurch gemildert. Er ist erträglicher als die Installation des nächsten Fachanwalts, nämlich des „Opferanwalts“, der uns hoffentlich erspart bleibt.

⁶ Der Verrat am Selbst, 11. Aufl. 1998, S. 41.

Niemand bringt bessere berufliche Voraussetzungen für die Nebenklagevertretung mit als StrafverteidigerInnen. Der BGH lässt übrigens zur Erlangung des Fachanwaltstitels für Strafrecht die Teilnahme an Hauptverhandlungen in der Funktion der Nebenklagevertretung für die Fallliste ausreichen.⁷ StrafverteidigerInnen sollten in Fällen von Nebenklagevertretung die Chance ergreifen, Prinzipien des Strafverfahrens an NebenklägerInnen zu vermitteln, besonders den Grundsatz in dubio pro reo und den Gedanken der Resozialisierung. Mag das

für das Opfer oder seine Angehörigen manchmal auch bitter sein. Wir als Verteidiger sollten in der Rolle als Nebenklägervertreter nie vergessen, dass auf der Anklagebank ein Mensch sitzt. Das gilt aber noch mehr für die KollegInnen, die sonst nichts mit Strafverfahren zu tun haben und sich für eine Nebenklagevertretung – manchmal peinlich eifernd – in eine strafrechtliche Hauptverhandlung verirren.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Strafverteidiger in Berlin

7 BGH, Beschluss vom 08.11.2004, NJW 2005, 214.

AKTUELL

VERSCHWEIGEN, VERSCHLEIERN UND VERHARMLOSEN

CIA-Folterreport: Das Scheitern der Kontrolle über die Nachrichtendienste im Kampf gegen den Terror



RA Franz Peter Altemeier, Lic. en droit (Paris)

Die Abschaffung der Folter gehört zu den wesentlichen zivilisatorischen Errungenschaften, dachte man. Spätestens mit Bekanntwerden der Vorfälle in Abu Ghraib im Irak und Guantanamo auf Kuba ist das Vertrauen in den Rechtsstaat zerstört. Das Folterverbot ist gescheitert – auch in der „westlichen“ Welt. Der im Dezember 2014 veröffentlichte CIA-Folterreport¹ ist im Januar 2015 in deutscher Sprache erschienen². Er dokumentiert auf allen Ebenen das Versagen der Kontrolle der Nachrichtendienste³.

Der 500-Seiten-Report des „United States Senate Select Committee on Intelligence“, eine Zusammenfassung eines mehr als 6.700 Seiten umfassenden und geheim gehaltenen Untersuchungsberichts, basiert auf einer Auswertung von mehr als 6 Millionen interner CIA-Dokumenten und zeigt auf, wie und mit welchen Internierungs- und Verhörmethoden die US-Behörde nach den Anschlä-

gen auf das World Trade Center in den Jahren 2001 bis 2009 arbeitete⁴.

Über das wahre Ausmaß der CIA-Aktivitäten sind Präsident und US-Kongress jahrelang getäuscht worden. Aufsichts- und Kontrollorgane sind in ihrer Arbeit umgangen und durch die CIA behindert worden. Politiker erhielten Fehlinformationen und verharmlosende Berichte über Ausmaß und Brutalität des Internierungs- und Verhörprogramms der CIA. Das US-Ansehen in der Welt hat durch die Vorfälle erheblichen Schaden genommen. Auch das amerikanische Bemühen um die weltweite Einhaltung der „Rule of Law“ hat dauerhaft an Glaubwürdigkeit verloren. Nachrichtendienstliche Erkenntnisse konnten zu keinem Zeitpunkt gewonnen werden. Die CIA hatte zuvor stets das Gegenteil behauptet.

KEINE LOBBY FÜR DAS FOLTERVERBOT

Zwar verurteilte US-Präsident Barack Obama die „harten Verhörmethoden“, die deutlich brutaler waren, als bisher angenommen⁵, zivilrechtliche oder gar strafrechtliche Konsequenzen muss aber niemand der Verantwortlichen fürchten. Namen und viele weitere Details, die Rückschlüsse auch auf Unterstützung durch ausländische Staaten zuließen und damit zur weiteren Aufklärung der Vorwürfe und möglicher Strafverfolgung beitragen könnten, sind „aus Gründen der nationalen Sicherheit“ geschwärzt worden. Ermittlungsverfahren sind bislang

1 Abrufbar unter <http://www.intelligence.senate.gov/study2014/executive-summary.pdf>.
2 Wolfgang Neskovic (Hg.): Der CIA-Folterreport. Westend Verlag, Frankfurt a.M. 2015, 640 S., 18 Euro.
3 Siehe auch „FOLTER 2014 – 30 Jahre gebrochene Versprechen“, Bericht zur weltweiten Anwendung von Folter 30 Jahre nach Verabschiedung der Antifolterkonvention der Vereinten Nationen, abrufbar unter http://www.stopfolter.de/assets/downloads/Amnesty-Bericht_Folter_2014.pdf.

4 „Das Guantanamo-Tagebuch“ von Mohamedou Ould Slahi ist ebenfalls im Januar 2015 erschienen (Klett-Cotta, Stuttgart 2015, 459 S., 19,90 Euro) und ist der erste authentische Bericht eines Guantanamo-Gefangenen, dessen offizielle Freigabe durch jahrelange juristische Anstrengungen erzwungen wurde. Der 44-jährige Slahi sitzt seit 2002 in Guantanamo, obwohl ein Militärgericht im Jahre 2010 seine Freilassung angeordnet hat.
5 Auszüge aus dem Dokument nachzulesen auf Spiegel-Online v. 10.12.2014, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/cia-folterbericht-die-zehn-schlimmsten-quaereleien-der-cia-a-1007646.html>.

nicht eingeleitet worden. Laut Obama soll es auch dabei bleiben. Auch die Langfassung soll nach dem Willen der US-Behörden unter Verschluss bleiben.

Die Gesetzesverschärfungen, für die sich US-Senatorin Dianne Feinstein, Vorsitzende des Geheimdienstausschusses des US-Senats, stark gemacht hatte und die dem Folterverbot besser Rechnung tragen sollten, lehnte der US-Senat ab. Ihr „Maßnahmenkatalog gegen die Misshandlung von Terrorverdächtigen“⁶ scheiterte zu Beginn des Jahres an den neuen Mehrheitsverhältnissen. Damit bleiben „Folter-Schlupflöcher“ (Feinstein) wie beispielsweise Schlafentzug oder simuliertes Ertränken auch künftig nicht völlig ausgeschlossen. Auch Geheimgefängnisse, die die Demokratin im US-Recht verbannen wollte, bleiben möglich.

Für die Vereinten Nationen und viele Menschenrechtsorganisationen weltweit ist die fehlende Aufarbeitung der eigentliche Skandal. Auch Politiker und Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International fordern eine juristische Aufarbeitung auch in Deutschland.

AUFARBEITUNG IN DEUTSCHLAND

Beim Generalbundesanwalt Harald Range liegt seit einigen Wochen eine Anzeige von Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck. Nach dem Willen des ECCHR-Generalsekretärs sollen EX-CIA-Chef George Tenet, Ex-US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld sowie weitere Mitglieder der Regierung des ehemaligen US-Präsidenten George W. Bush wegen Kriegsverbrechen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Völkerstrafgesetzbuch zur Verantwortung gezogen werden.

Gleiches fordert Wolfgang Nešković im Vorwort zur deutschen Ausgabe des Reports. Die USA seien als Vertragspartei an die völkerrechtlichen Verpflichtungen der UN-Antifolterkonvention gebunden. Da zu den Folteropfern auch der deutsche Staatsbürger Khaled al-Masri gehört und die Tat nicht von einem internationalen Gerichtshof oder von dem Staat verfolgt wird, dessen Angehöriger der Tat verdächtig ist, dürfe eine Einstellung nicht ohne Weiteres unter Berufung auf § 153f StPO erfolgen. Nach dieser Vorschrift kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, „wenn sich der Beschuldigte nicht im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist“ (Abs. 1 S.1). Jedenfalls wäre es dann laut Nešković Aufgabe von Bundesjustizminister Heiko Maas, den Generalbundesanwalt durch eine entsprechende Weisung daran zu hindern, mit einer solchen Begründung das Verfahren einzustellen. Schließlich, so der ehemalige BGH-Richter, sei die Entscheidung über eine

Strafverfolgung eine „Bewährungsprobe für die Wahrhaftigkeit und Funktionsfähigkeit unseres Rechtssystems“.

Unterstützt wird Nešković durch Mitglieder des deutschen Bundestags. Zwar wird sich der Bundestag selber nicht für die Herausgabe des vollständigen und ungeschwärzten Berichts einsetzen, wie von den Grünen gefordert (BT-Drs. 18/3558), er teilt aber parteiübergreifend das Anliegen um Aufklärung⁷. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der Taten, die einen direkten Zusammenhang zur Bundesrepublik Deutschland aufweisen. Range hat mittlerweile den vollständigen und ungeschwärzten Bericht von den US-Behörden offiziell angefordert.

EFFIZIENTE KONTROLLE DER NACHRICHTENDIENSTE

Als nicht besonders effektiv hat sich die parlamentarische Kontrolle deutscher Geheimdienste erwiesen⁸. Zu lückenhaft und verzögert die Unterrichtungen der Bundesregierung und zu schwach die Selbstinformationsrechte, Sachaufklärungsmöglichkeiten und Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr). Fehlende Überprüfungsmaßstäbe erschweren die Kontrolle⁹. „Es steht so im völligen Belieben der Regierung, zu entscheiden, welche Vorgänge sie dem Gremium im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mitteilt oder auch nicht“, kritisiert Nešković¹⁰. Zudem fehlt oftmals der politische Aufklärungswille der Kontrolleure. Minderheitenrechte, um beispielsweise Sondervoten oder weitere Aufklärung durch die Bundesregierung durch Zeugen- oder Sachverständigenbeweis zu erzwingen, gibt es nicht: maßgebend ist de lege lata die 2/3-Mehrheit der (anwesenden) Mitglieder¹¹. „Damit haben es die Regierungsfractionen in der Hand, zugunsten der Regierung eine „kontrollfreie Zone“ zu errichten“, so Nešković.

Anlass zu Kritik gab es immer wieder, auf die der Bundesgesetzgeber bislang nur halbherzig reagierte¹². Zwar war er stets gewillt, sich im Zuge der Nachbesserungen zum PKGr-Gesetz für einen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen, der Notwendigkeit eines weitreichenden Geheimnisschutzes zugunsten der Exekutive und dem Transparenzgebot bei der parlamentarischen Kontrolle – gerade und insbesondere für die Wahrung der Grund- und Menschenrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger –, einzusetzen, auf die Zunahme nachrichtendienstlicher Tätigkeiten durch technische Mittel und dem Schwinden der Kontrolldichte parlamentarischer Gremien fand der Gesetzgeber allerdings keine adäquaten Antworten. Bis heute fehlt beispielsweise dem PKGr ein behördlicher Unterbau, um wirksam ermitteln und arbeiten zu können¹³. Auch die internatio-

6 <http://www.feinstein.senate.gov/public/index.cfm/2015/1/feinstein-proposes-reforms-to-prevent-future-use-of-torture>.

7 Vgl. Plenarprotokoll 18/83 v. 30.01.2015.

8 Aufschlussreich zum Themenkomplex: „Parlamentarische Kontrolle – Die Nachrichtendienste im demokratischen Rechtsstaat“, Dokumentation der Ergebnisse der gleichnamigen Fachtagung der Konrad-Adenauer-Stiftung am 10. Oktober 2007 in Berlin; abrufbar unter: http://www.kas.de/wf/doc/kas_13433-544-1-30.pdf?080415121415.

9 Die Bundesregierung unterrichtet umfassend über die „allgemeine Tätigkeit“ und über „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ (§ 4 Abs. 1 S. 1 PKGr-G). Eine Definition dieser Begriffe enthält das Gesetz nicht, weshalb es um deren Auslegung häufiger zum Streit kommt.

10 „Aufklärung statt Geheimdienst“, Wolfgang Nešković, auf FAZ-Online; abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/nsa-affaere-aufklaerung-statt-geheimdienst-12785196-p2.html>.

11 Vgl. §§ 7 Abs. 1, 10 Abs. 2 PKGr-Gesetz.

12 Vgl. u. a. Gesetz zur Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes aus dem Jahre 2009 vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2346 - BT-Drs. 16/12411).

13 Um Zahlen zu nennen: Den insgesamt 20 Angehörigen des PKGr (inkl. wissenschaftlichen Mitarbeitern der Abgeordneten) stehen rund 11.500 Mitarbeiter der Nachrichtendienste gegenüber.

nale Vernetzung der Dienste und der damit einhergehende Informationsaustausch muss ins Blickfeld der parlamentarischen Kontrolle geraten. Diese findet derzeit nicht oder nur unzureichend statt. Peter Scharf, der ehemalige Bundesdatenschutzbeauftragte, bringt es auf den Punkt: „Die Zusammenarbeit deutscher mit ausländischen Nachrichtendiensten darf nicht dazu führen, durch Aufgabenteilung nationale (verfassungs-)rechtliche Beschränkungen für ihre Tätigkeit zu umgehen („Befugnis-Hopping“)¹⁴. Eine „höchst unübersichtliche Gemengelage“, resultierend aus der Vielzahl in- und ausländischer Akteure, vielgestaltigen Datenströmen, unterschiedlichen Rechtsregimen und den damit verbundenen rechtlichen Kollisionen, erschwere die Arbeit der Kontrollorgane. „Faktisch bestehen erhebliche kontrollfreie Räume“, so Schaar bereits 2013

Nicht zuletzt die Aktivitäten des NSA-Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der massenhaften Ausspähung der Telekommunikationsdaten durch die NSA und ausländischer Geheimdienste offenbarten erhebliche Kontrolldefizite. Die G 10-Kommission, so scheint es, war – wenn überhaupt – nur unzureichend über die Beteiligung des BND an den NSA-Auslandsaktivitäten informiert¹⁵. Es ist erschreckend, wie der BND jahrelang ohne Zustimmung der G 10-Kommission „im großen Stil“ Datenströme mithilfe von Providern wie der Telekom „abgreifen“, selektieren und anhand von Suchbegriffen durchsuchen konnte. Wenn aber ein individuelles Klagerecht beispielsweise gegen heimliche Überwachung nicht existiert¹⁶, müssen schon aus Verfassungsgründen die Kontrolllücken schleunigst geschlossen werden. Auch eine institutionelle Aufwertung der Geheimdienstkontrolle scheint unausweichlich, schon allein um das verloren gegangene

Vertrauen in die (parlamentarische) Kontrolle der Geheimdienste zurückzugewinnen.

Eine Aufwertung könnte auf zweierlei Weise erfolgen: Zum einen durch die Schaffung einer beim Deutschen Bundestag einzurichtenden „Abteilung Nachrichtendienste“, dessen Leiter, der „Ständige Beauftragte für die Nachrichtendienste“, vom Bundestag ernannt und eingesetzt wird. Dieser agiert auf eigene Initiative oder als „Untersuchungsleiter“ im Auftrag der Mitglieder des PKGr. Zum anderen durch eine Erweiterung des Parlamentarischen Kontrollgremiums durch die Ernennung unabhängiger Dritte, „Bürgerbeauftragte“, allesamt ausgewiesene Experten auf den einschlägigen Gebieten wie Anwälte und Richter sowie Vertreter von Nichtregierungsorganisationen wie Amnesty International, Human Rights Watch oder dem Deutschen Institut für Menschenrechte. Durch den Bundestag ernannt treten sie für das Amt der Bürgerbeauftragten in den Rechte- und Pflichtenkanon eines PKGr-Mitglieds ein.

Wenn der Arbeit des PKGr als Ersatz für den Wegfall der Rechtsweggarantie eine justizersetzende Funktion zufällt und wir nicht wollen, dass Nachrichtendienste im rechtsfreien Raum agieren, dann ist eine Reform des Kontrollwesens unausweichlich. Denn Nachrichtendienste müssen wissen, dass sie streng kontrolliert und bei Verstößen sowohl straf- als auch dienstrechtlich hart bestraft werden. Es geht um den Schutz und die Wahrung der Grund- und Menschenrechte der in Deutschland lebenden Menschen. Die Lehren des CIA-Reports müssen daher auch Auftrag für den deutschen Gesetzgeber sein.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

14 Peter Schaar, „Abhöraktivitäten US-amerikanischer Nachrichtendienste in Deutschland“, Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 26 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes v. 15.11.2013 (BT-Drs. 18/59).

15 Stichwort ist hier die sog. Operation Eikon; dazu Wikipedia, abrufbar

unter http://de.wikipedia.org/wiki/NSA-Untersuchungsausschuss#Operation_Eikon.

16 Vgl. BVerwG Urt. v. 28.05.2014 – 6 A 1/13.

© 2015 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

NEU: unsere ZV-FACHSEMINARE nun auch in Stralsund.

7. Juli 2015: Johannes Kreuzkam: Die perfekte Forderungspfändung
2. September 2015: Dieter Schüll: Update ZV 2015 - national - international
im InterCityHotel Stralsund, direkt am Hauptbahnhof Stralsund

Unsere nächsten RA-MICRO Infotermine in Berlin für Interessenten sind am
29. April 2015 um 13:00 Uhr und am 6. Mai 2015 um 16:00 Uhr.

Über Ihre Anmeldung würden wir uns freuen





Anwälte in Kolumbien EIN DENKWÜRDIGER ABEND

Im Jahre 2014 warf der Tag des bedrohten Anwalts ein Licht auf die anwaltliche Tätigkeit in Kolumbien. Etwa 200 Rechtsanwältinnen und -anwälte sind seit 1991 wegen ihrer beruflichen Tätigkeit ermordet worden. Der Botschafter Kolumbiens nahm die kleine Demonstration der Kolleginnen und Kollegen vor der Botschaft verbunden mit der Überreichung einer Petition am 25.01.2014 zum Anlass, zu einem Gespräch am 31.01.2014 einzuladen, in dem er sich die berufliche Situation der kolumbianischen Anwälte aus hiesiger Sicht, insbesondere die Sorge der Berliner Anwaltschaft um die Kolleginnen und Kollegen in Kolumbien erläutern ließ. Das Gespräch endete mit seiner glaubhaften Versicherung, sich dieser Sorgen anzunehmen, und der Bitte, Kolumbien in seinem Friedensprozess zu unterstützen und auf dem Weg zum Rechtsstaat zu fördern.

Als dann im November 2014 eine Kollegin und ein Kollege aus Kolumbien in Berlin weilten und aus diesem



Der Botschafter Kolumbiens, Juan Mayr Maldonado, (links) und der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin, Bernd Häusler, im Gespräch beim Informationsabend

Anlass von RAV und RAK Berlin ein gemeinsamer Informationsabend am 10.11.2014 über die Lage der Rechtsanwälte in Kolumbien veranstaltet wurde, lag es daher nahe, auch den Botschafter hierzu einzuladen, der trotz der Kurzfristigkeit der Einladung diese annahm.

Zur Einführung berichtete die Berliner Kollegin Katharina Gamm über Ihre Eindrücke von der IV. Internationalen Karavane der Juristinnen und Juristen im August



Die Kollegin Viviana Rodríguez Peña (links) und der Kollege Luis Guillermo Pérez Casas mit der Übersetzerin in der Mitte.

2014, an der sie mit Unterstützung des RAV und der RAK Berlin teilnahm. Diese Aktion findet im Zwei-Jahres-Rhythmus statt und wird von britischen Kolleginnen und Kollegen organisiert, darunter auch die City of Westminster und Holborn Law Society, mit der die Berliner Kammer ein "Twinning" unterhält. Das Projekt dient der Stärkung der kolumbianischen Anwaltschaft.

Daran schloss sich der Bericht der Kollegin Viviana Rodríguez Peña, die sich seit Jahren für Opfer sexualisierter Gewalt, sie auch als Mittel des Bürgerkrieges eingesetzt wird, engagiert. Schließlich berichtete der Kollege Luis Guillermo Pérez Casas über seinen mehr als 25-jährigen Einsatz für die Menschenrechte. Seine Tätigkeit war zeitweilig so gefährlich, dass er sie nur vom Ausland her ausüben konnte. Knapp zehn Jahre musste er im Exil in Belgien verbringen. Sein Bericht war ungewöhnlich umfangreich, aber auch genauso ergreifend und bedrückend. Auch der Botschafter war davon so tief berührt, dass er den kolumbianischen Kollegen das Angebot machte, Gespräche zwischen Ihnen und dem Justizminister sowie dem und die Überreichung einer Petition Verteidigungsminister zu vermitteln, wenn die Kollegen dies wünschten. Dies war den Kollegen nur recht.

Ob sich die Minister darauf einlassen werden, bleibt abzuwarten. Sollte dies geschehen, könnte dieser Abend auch durch die Unterstützung der Berliner Anwaltschaft ein kleiner Beitrag für den Fortschritt des Friedensprozesses und der Entfaltung des Rechtsstaates in Kolumbien werden. Die Berliner Kammer wird die Entwicklung weiter verfolgen und - soweit möglich - unterstützen sowie gegebenenfalls darüber berichten.

RA Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin

ERV
Elektronischer Rechtsverkehr

Informationen für Rechtsanwälte.

www.ra-micro.de/erv

Ein Service von
RA-MICRO

Hans-Litten-Schule

NEUER NAME FÜR DAS OSZ RECHT



RA Wolfgang Daniels

Das ehemalige OSZ Recht hat einen neuen Namen: Hans-Litten-Schule – Oberstufenzentrum für Recht und Wirtschaft. In einer tief ergreifenden Feier in der Schule wurde der Namenswechsel am 20.02.2015 vollzogen.

Seit dem Wunsch, der Schule „endlich“ einen Namen zu geben, sind fast zwei Jahre vergangen. An der Namenssuche war die ganze Schule, insbesondere auch alle Schülerinnen und Schüler, das gesamte Lehrerkollegium, die Schulkonferenz und die Schulleitung intensiv beteiligt. Zum Schluss blieben sechs Namen übrig (u. a. als einzige Frau Rechtsanwältin Maria Otto, Prof. Ludwig Erhard, Prof. Hugo Preuß, v. Savigny und Hans Litten). Hieraus hat, nach einem Votum der Schülerschaft und der Gesamtkonferenz die Schulkonferenz den neuen Namen beschlossen.

Danach fanden in zahlreichen Klassen sehr unterschiedliche Vorbereitungen statt: Natürlich wurde das - kurze - Leben von Hans Litten ausführlich erforscht. Daneben wurde ein Schreibwettbewerb ausgeschrieben, für den zahlreiche Texte eingingen. Schließlich fanden in der Woche vom 16. bis 20.02.2014 in vielen Klassen Projekt-



Schulleiter Jens Finger präsentiert den neuen Namen der Schule

tage statt, u. a. zu Themen wie „Situation von Rechtsanwältinnen in der Türkei“, ebenso „in China“, daneben auch zur Weimarer Reichsverfassung im Vergleich zum Bonner Grundgesetz.

Diese Vorbereitungsphase wurde maßgeblich mitgeprägt von der sehr engagierten Mitarbeit von Frau Patricia Litten, der Nichte von Hans Litten. Sie hat in mehreren Besprechungen in kreativer und unterstützender

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

ARBEITSRECHT: Neues zu Gebühren und Streitwerten

Für Rechtsanwälte/innen
und ihre Mitarbeiter/innen

Streitwertkatalog, BGH, „contra“ Rechtsschutzversicherung, Ausgleichsklausel und Mehrvergleich – Gebühren. **Aktuelle Rechtsprechung Praxisorientierte Fallbearbeitung**

Mi. 15. April 2015, Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung (5 h)

Referent/in:

Wolfgang Daniels,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dorothee Dralle,
Lehrbeauftragte, Rechtsfachwirtin

€ 185,- * zzgl. MwSt. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:
info@dralle-seminare.de
Telefax 030.81 49 48 40 | Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

der Art den „Namenswerdungsprozess“ begleitet. Auch das Lehrerkollegium hat, zusammen mit der Schulleitung (OStD Finger) den gesamten Planungs- und Gestaltungsprozess in beeindruckender Weise bearbeitet. Dieses intensive Zusammenwirken aller hat dazu geführt, dass die Identifikation mit dem neuen Namen und dem, was sich damit verbindet, einen so hohen Grad erreichen konnte und erreicht hat.

In Anwesenheit u. a. der Kollegen RA Meyer (Bildungsbeauftragter der RAK BERLIN), RA Häusler (Vizepräsident der RAK Berlin), und RA Dr. Linde (Geschäftsführer der RAK Berlin) haben zunächst Schülerinnen und Schüler der Kooperationsschule „an der Haveldüne“ (Kl. 8 b) mit 10 Schülerinnen und Schülern an ganz unterschiedlichen Schlaginstrumenten die anwesenden 100 Gäste „zusammengetrommelt“.

Herr Finger zeichnete kurzweilig die Geschichte der Schule nach, unterstützt von einer kleinen historischen Präsentation, von der Gründung 1906 als „höhere Mädchenschule“ bis heute. Eindringlich wies er daraufhin, wie die jeweiligen Bildungsinhalte der Schule den sich verändernden Gegebenheiten angepasst werden mussten und wurden, sodass es heute ein Kompetenzzentrum für Wirtschaft und Recht für rund 1.800 Schülerinnen und Schüler und rund 110 Lehrkräften ist.

In einem Beitrag zum „Werdegang und Wirken von Hans Litten“ stellten drei SchülerInnen (Mahmoud Muhammed, Furkan Serin und Selina-Sheryn Kuhoury) fast atemberaubend empathisch die Eckpunkte des Lebens von Hans Litten und die politischen Inhalte seines Wirkens dar, ebenfalls unterstützt durch eine perfekte Präsentation. Den lang anhaltenden Beifall der Gäste hatten sie sich mehr als verdient.

Die Festrede von Frau Litten beeindruckte alle durch ihre hohe Emotionalität und Intensität. Sie wies daraufhin, dass ein solcher Name auch eine Aufgabe ist, ja eine Bürde sein kann. Schulbildung müsse, neben der Vermittlung von Fachwissen und Kompetenzen, auch insbesondere Herzensbildung betreiben. Wir, alle Teilnehmenden



Hielt die Festrede: Patricia Litten, Nichte von Hans Litten

also, seien verpflichtet, das, was positiv in Deutschland/Europa vorhanden ist, aktiv zu pflegen. Dies schließt auch die Unterstützung ein für Unterdrückte und Verfolgte in Ländern wie Saudi Arabien, Iran, China, den verschiedenen derzeit schwer „gebeutelten“ Ländern in Afrika, aber auch für die hilflosen Flüchtlinge, die hier „nur“ überleben und ein lebenswertes Leben führen wollen.

Nach dem Grußwort der Frau Rast (als Vertreterin der SenBiJugWiss) wies Herr RA Häusler (seit Jahren Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin) auf das seiner Meinung nach wesentliche Element des Lebens und Wirkens des Hans Litten hin: Man möge sich auch heute nicht dem sogenannten Zeitgeist anpassen, nicht nur auf „Mainstreaming“ achten. Stattdessen möge man eigene Standpunkte einnehmen, die eigenen Werte von Toleranz, Rechtsstaatlichkeit, Humanität aktiv leben. Er stellte einen deutlichen Bezug her zwischen der aktuellen politischen Lage hinsichtlich Kriegen und insbesondere Flüchtlingen, auch in Deutschland und dem seinerzeiti-



Momentaufnahme der Gruppe Darstellendes Spiel im Gefängnis

gen Wirken von Hans Litten.

Die Gruppe „Darstellendes Spiel“ stellte mit acht Schülern eine Gefängnissituation in einer Diktatur dar, wegen nur minimaler „Ausstattung“ und Kostümen umso beeindruckender. Die Abhängigkeit von den jeweiligen Wärtern, die über die Verteilung der Briefe von außen zu entscheiden hatten, und die Wirkung solcher Briefe bzw. ihres Nichtaushändigens waren in wenigen Minuten allen Anwesenden beklemmend überdeutlich. Frau Patricia Litten, die diese „darstellende Einlage“ mitorganisiert hatte, ergänzte das Geschehen durch Auszüge aus dem Buch der Mutter, Frau Irmgard Litten „Eine Mutter kämpft gegen Hitler“.

Die „Auswahlkommission“ unter Leitung von Frau Dr. Buß hatte aus den zahlreich eingereichten Texten zwei als „Sieger“ ausgewählt. Beide Texte wurden von den Autoren in dramatisch ruhiger Weise vorgetragen.

In der Fortsetzung der Gruppe „Darstellendes Spiel“ wurde konkret Bezug genommen auf Hans Litten, wie er bei einer nationalsozialistischen Zwangsfeier, die von den Häftlingen organisiert werden musste, zunächst leise nur die Melodie des Liedes „Die Gedanken sind frei“ angestimmt hatte, das aber von den übrigen „Gefangenen“ zunächst zögernd, dann aber kräftig mitgesungen wurde - einschließlich der dritten Stufe „... und sperrt man mich ein ...“. Das Publikum war fast atemlos ergriffen; die eine oder andere Träne wurde gewischt.

Abschließend wurde formal der Namensgebungsakt durch die Übergabe des neuen Schulschildes der Frau Rast an Herrn Finger „besiegelt“.

Das „Flying-Büffet“ im Anschluss war für alle Anwe-



Mahmoud Muhammed, Furkan Serin und Selina-Sheryn Kuhoury präsentieren Eckpunkte des Lebens von Hans Litten

senden emotional dringend notwendig. Es wurde herrlich präsentiert von 10 weiteren Schülern, die extra dafür einen kleinen Kurs am Oberstufenzentrum Gastronomie absolviert hatten.

Insgesamt wurde sehr deutlich, dass alle „Mitglieder“ der Schule - und die anwesenden Gäste - tatsächlich, wie es Herr Finger am Ende formulierte, jetzt „stolz darauf (sind), dass die nun Hans Litten Schule heißt.“

Der Autor ist von der RAK Berlin entsandtes ständiges Mitglied der Schulkonferenz.



DANNENBERG

AUKTIONSHAUS SEIT 1976

Wir beraten Sie kostenlos, unverbindlich und diskret zu Themen wie

WOHNUNGSAUFLÖSUNGEN, NACHLÄSSEN,
VORFINANZIERUNGEN, ÖFFENTLICHEN VERSTEIGERUNGEN,
AUKTIONEN, ANTIQUITÄTEN, SCHMUCK & MÜNZEN

Auktionshaus Dannenberg - Bismarckstr. 9 - 12157 Berlin-Steglitz - Telefon (030) 821 69 79 - www.auktion-dannenberg.de



2. DEUTSCHER IT-RECHTSTAG 2015



Karsten U. Bartels LL.M.

Der Deutsche IT-Rechtstag ist die Zentralveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht (davit) im DAV. Sie findet vom 23. - 24.04.2015 in Berlin statt.

PODIUMSDISKUSSION – NICHTS IST SICHER IN DER IT?

Auf dem Podium werden die beiden jüngst vom Bundeskabinett beschlossenen Entwürfe zur Schaffung eines IT-Sicherheitsgesetzes sowie zur Änderung des UKlaG (Unterlassungsklagengesetz) diskutiert. Beide Gesetzesvorhaben betreffen Unternehmen und Verbraucher ganz erheblich. Für und Wider werden Carola Elbrecht (vzbv), Karsten U. Bartels (Rechtsanwalt), Dagmar Hartge (Brandenburgische Datenschutzbeauftragte) und Debora Klein (BDI) abwägen. Unmittelbar vor der Podiumsdiskussion werden zwei Kurzvorträge in die Themen einführen.

IT-RECHTSABEND

Der erste Tag wird vom IT-Rechtsabend abgerundet. Dieser findet nicht am Veranstaltungsort statt, sondern ganz in der Nähe in der Puro Sky Lounge. Das verspricht eine schöne Aussicht, gutes Essen und interessante Gespräche.

FACHVORTRÄGE

Der zweite Tag hält für jeden etwas bereit. Die Fachvorträge reichen vom europäischen Kaufrecht (Prof. Dr. Christiane Wendehorst), IT-Vergaberecht (Monika Menz) über technische und juristische Entwicklungen bei der Nutzung von Ibeacons und Google Universal Analytics (Sven Venzke-Caprarese und Alexander Oelling) bis hin zu App-Entwicklungsverträgen (Matthias Lachenmann). Den Abschluss bilden Prof. Dr. Axel Metzger, mit einem Update zur Schieds- und Schlichtungsordnung der DGRI und Prof. Dr. Peter Bräutigam, mit der Darstellung von Lokalisierungsstrategien von IKT-Unternehmen.

Übrigens: Die Mitgliederversammlung findet am 23.04.2015 um 18:00 Uhr statt. Weitere Informationen: <http://www.davit.de/veranstaltungen/einzelansicht/artikel/2-deutscher-it-rechtstag-2015>.



DeutscheAnwaltAkademie

2. Deutscher IT-Rechtstag

23./24. April 2015 in Berlin

Vorträge

Donnerstag, 23. April 2015

- IT-Sicherheitsgesetz und Unterlassungsklagegesetz
- Podiumsdiskussion: Nichts ist sicher in der IT? Diskussion zum IT-Sicherheitsgesetz und der Änderung des UKlaG

Von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr findet die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht des DAV statt

Freitag, 24. April 2015

- Digitale Agenda: Auf dem Weg zu einem europäischen Kaufrecht
- IT-Vergabe nach der Reform
- Ibeacon und Google Universal Analytics
- App-Entwicklerverträge und Bedingungen der Plattformen
- Update – Schieds- und Schlichtungsordnung der DGRI
- Lokalisierung von IKT-Unternehmen



Hinweise

Die Veranstalter danken für die Unterstützung der Zeitschriften „Computer und Recht“ und „IT-Rechts-Berater“ sowie der Zeitschriften MMR (MultiMedia und Recht) und ZD (Zeitschrift für Datenschutz).

Rahmenprogramm

Donnerstag, 23. April 2015, 19.00 Uhr - 22.00 Uhr

IT-Rechtsabend in der Puro Sky Lounge mit Getränken und Flying Buffet, Tauentzienstraße 9 - 12, 10789 Berlin

(im Seminarpreis enthalten)

Termin und Tagungsort

Donnerstag, 23. April 2015, 14.00 Uhr bis Freitag, 24. April 2015, 18.00 Uhr (10 Vortragsstunden)

Berlin - Pestana Hotel Berlin-Tiergarten, Stülerstraße 6, 10787 Berlin

Gebühr

484,- EUR
440,- EUR Mitglieder Arge IT-Recht oder FORUM Junge Anwaltschaft
165,- EUR Teilnahme nur am Donnerstag
zzgl. gesetzl. USt.

(Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins erhalten 15 % Rabatt auf den Seminarpreis.)

Ihre Ansprechpartnerin ist Jenny Steger, Fon: 030 / 726153-126, Fax -111; E-Mail: steger@anwaltsakademie.de.

EUROPÄISCHE KONTENPFÄNDUNG: DAV BLEIBT WEITERHIN KRITISCH

Der DAV steht der europäischen Kontenpfändungsverordnung (EU) Nr. 655/2014 und der darin implementierten Möglichkeit der grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung aus rechtlichen wie tatsächlichen Gründen weiterhin ablehnend gegenüber. Mit seiner Stellungnahme Nr. 7/2015 zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der europäischen Kontenpfändungsverordnung (EUKoPfVODG) bekräftigt der DAV, dass es dringend geboten ist, juristisch wie politisch auf eine grundlegende Neukonzeptionierung der vorläufigen Kontenpfändung zu drängen und bis dahin von Umsetzungsakten in deutsches Recht Abstand zu nehmen. Die Europäische Kontenpfändungsverordnung findet ab dem 18. Januar 2017 in allen EU-Mitgliedstaaten außer Großbritannien und Dänemark Anwendung. Gläubiger, die einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung in einem anderen EU-Mitgliedstaat vollziehen wollen, müssen künftig im Vollstreckungsstaat keine gerichtliche Vollstreckbarerklärung mehr erwirken.

DAV

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT BEKOMMT VERSTÄRKUNG AUS BERLIN

Der Bundesrichterwahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 5. März 2015 neue Richterinnen und Richter für die obersten Bundesgerichte gewählt. Über Verstärkung aus Berlin kann sich das Bundesverwaltungsgericht freuen. Auf Vorschlag von Berlins Justizsenator Thomas Heilmann wurde Dr. Robert Seegmüller zum Richter am Bundesverwaltungsgericht gewählt. Der 46-jährige war bislang Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Berlin sowie Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes.

„Ich freue mich sehr, dass Berlin mit Robert Seegmüller einen der profiliertesten Juristen des Landes an das Bundesverwaltungsgericht entsendet. Ich wünsche Robert Seegmüller viel Erfolg und gratuliere ihm von Herzen – auch wenn wir ihn in Berlin natürlich vermissen werden“, so Justizsenator Heilmann nach der Sitzung.

Auch aus Brandenburg wird ein Richter an ein Bundesgericht wechseln. Dr. Frank Tiemann, bislang Vorsitzender Richter am Landgericht Potsdam, wird künftig am Bundesgerichtshof in Karlsruhe tätig sein.

Insgesamt hat der Bundesrichter-Wahlausschuss 21 neue Richter für die verschiedenen Bundesgerichte gewählt: der Bundesgerichtshof bekommt sechs neue Richterinnen und Richter, das Bundesverwaltungsgericht fünf und beim Bundesfinanzhof in München werden vier neue karmesinrote Roben benötigt.

Eike Böttcher

NEUE ANGEBOTE FÜR FORTBILDUNG IM SELBSTSTUDIUM

Auf der Selbststudiums-Plattform des DAV sind nun auch Angebote für Mitglieder der DAV-Arbeitsgemeinschaften Steuerrecht und Insolvenzrecht und Sanierung zu finden. Unter www.faocampus.de können Fachanwälte nach dem neuen § 15 Abs. 4 FAO einen Teil ihrer Fortbildungspflicht im Selbststudium mit den erforderlichen Lernerfolgskontrollen absolvieren. Bereits vertreten sind die Arbeitsgemeinschaften Arbeitsrecht, Medizinrecht, Sozialrecht und Verkehrsrecht sowie einzelne Beiträge aus dem Anwaltsblatt. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften können sich auf der Plattform registrieren, die Lernerfolgskontrolle bearbeiten und die Bescheinigung mit der Lernerfolgskontrolle als Fortbildungsnachweis einreichen.

DAV

MONIKA NÖHRE WIRD SCHLICHTERIN DER RECHTSANWALTSCHAFT

Ab September dieses Jahres wird Monika Nöhre, derzeit noch Präsidentin des Kammergerichtes Berlin, die Aufgaben der Schlichterin der Rechtsanwaltschaft übernehmen. Monika Nöhre tritt damit die Nachfolge von Dr. h. c. Renate Jaeger an, die als erste Schlichterin der Anwaltschaft diese Position seit Januar 2011 bekleidet und zuvor Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewesen war. Die Schlichtungsstelle wurde vor

*Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V.!*

Nähere Informationen unter www.berliner.anwaltsverein.de

fünf Jahren auf Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer als unabhängige Institution zur Befriedung von Auseinandersetzungen zwischen Mandanten und ihren Rechtsanwälten eingerichtet. Bisher wurden fast 4.000 Verfahren durchgeführt.

„Ich freue mich sehr auf die neue Aufgabe“, erklärte Monika Nöhre bereits am Rande des Parlamentarischen Abends der BRAK im Januar. „Die Schlichtungsstelle der Anwaltschaft leistet einen wichtigen Beitrag für den Rechtsfrieden und bietet die Möglichkeit, Irritationen zwischen Rechtsanwälten und Mandanten schnell und komplikationslos zu klären. Häufig handelt es sich lediglich um Missverständnisse, die wir als neutrale Institution teilweise nur durch eine Auskunft aus der Welt schaffen können.“

Die 64-jährige gebürtige Hamburgerin war vor ihrer richterlichen Tätigkeit selbst einige Jahre anwaltlich mit Schwerpunkten im Familien- und Arbeitsrecht tätig, bevor sie 1982 in den höheren Justizdienst in Hamburg eintrat. Von 2000 bis 2002 war Monika Nöhre Vizepräsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts und übernahm anschließend die Leitung des Kammergerichtes in Berlin.

BRAK

DAV FORDERT SICHERE GESETZLICHE GRUNDLAGE FÜR DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE

Im März 2015 läuft die von den Vereinten Nationen gesetzte Frist zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Deutsche Institut für Menschenrechte aus. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) fordert die Regierungsparteien und den Bundestag auf, diese zu schaffen, bevor dem Institut der A-Status entzogen wird. Mit diesem Status sind Mitwirkungs- und Rederechte in den Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen verbunden. Ihn

erhalten nur Nationale Menschenrechtsinstitutionen, die die von den Vereinten Nationen aufgestellten Grundsätze über die Arbeit von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen erfüllen (sog. „Pariser Prinzipien“). Hierzu gehört eine gesetzliche Grundlage.

„Deutschland riskiert, dass seine Nationale Menschenrechtsinstitution ihre Beteiligungsrechte in den UN-Gremien verliert“, so DAV-Präsident Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer. Deutschland hat im Januar den Vorsitz im UN-Menschenrechtsrat übernommen, dürfte hier dann aber nicht mehr mitreden. Dies wäre ein fatales Signal für andere Länder und würde die Glaubwürdigkeit der Bundesrepublik im Menschenrechtsdiskurs auf internationaler Ebene stark beschädigen. „Das Institut muss endlich auf eine sichere Grundlage gestellt werden, die seine Unabhängigkeit sichert und es ihm erlaubt, seine Aufgaben zu erfüllen“, so Ewer weiter. Dazu gehöre insbesondere die kritische Beschäftigung mit der Menschenrechtssituation im Inland.

Das 2001 geschaffene Deutsche Institut für Menschenrechte soll als Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durch Deutschland im In- und Ausland beitragen. Bislang arbeitet es ohne gesetzliche Grundlage. Die Vereinten Nationen kritisieren dies seit Jahren. Die 1993 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten „Pariser Prinzipien“ sehen vor, dass die Nationalen Institutionen auf einer Grundlage von Verfassungs- oder Gesetzesrang arbeiten. Die jetzige Regierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, für das Institut eine „stabile Grundlage auf Basis der Pariser Prinzipien“ zu schaffen. Bisher herrscht aber Uneinigkeit über deren Inhalt. Die CDU/CSU möchte das bisher als eingetragener Verein agierende Institut in eine Anstalt öffentlichen Rechts umwandeln und kritisiert, dass sich dieses zu sehr auf die Menschenrechtssituation im Inland konzentriere. Die SPD spricht sich dafür aus, den Status Quo zu erhalten.

DAV



KURZER PROZESS DAS ABKÜRZUNGSSPIEL FÜR JURISTEN

Die perfekte **Geschenkidee** nicht nur für Palandt-Versteher. Testen Sie Ihre Abkürzungskompetenz in der Rubrik **„Abkürzungssalat“**, lassen Sie sich vergnüglich auf die **„Falsche Fährte“** locken und zählen Sie den **„Faktencountdown“** nicht erst bis Null runter, bevor Sie die Abkürzung erraten haben.

Mehr Infos und Bestellmöglichkeiten unter
www.kurzer-prozess.com

Bekannt aus der
ZDF-Sendung
„Quizchampion“

„RECHT AUF SCHLUSSREICH!“

Die Landeskommision Berlin gegen Gewalt, Berliner Polizei, Justiz und Berliner Anwaltsverein kooperieren in Berliner Schulen.

Auch in diesem Jahr beteiligen wir – die Kolleginnen und Kollegen im Berliner Anwaltsverein e.V. – uns wieder an den Projektwochen unter dem Motto „Recht aufschlussreich!“ an Berliner Schulen. Dabei nehmen Anwältinnen und Anwälte – gemeinsam mit „echten“ Richtern und Staatsanwälten – an einer gespielten Strafverhandlung im Amtsgericht Moabit teil und sprechen (in der Regel am Vortag) mit den Schülerinnen und Schülern über Rechts-

staat, Anwälte und Rechtsprobleme im Alltag. Besondere Einarbeitung oder spezialisierte Berufserfahrung als Strafverteidigerin oder Strafverteidiger ist dafür für ausgebildete Juristen nicht erforderlich, sondern nur Ihre Überzeugung, Jugendlichen das Recht und unser Rechtssystem zu erläutern. Wenn Sie die Projektwochen (wieder) ehrenamtlich unterstützen möchten, sind wir für Ihre Nachricht an mail@berliner-anwaltsverein.de dankbar. Die Organisatoren der Stiftung SPI – und wie die Erfahrung zeigt, vor allem die Schülerinnen und Schüler – freuen sich auf Ihre Teilnahme!

Christian Christiani

BAV-VERANSTALTUNGEN

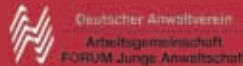
Datum/Ort	Titel/Referent/Gebühr/Anmeldung
13.04.2015 Beginn: 18:00 Uhr Ende: 20:00 Uhr Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin	BAV-Mitgliederversammlung Referat: Taktik und Risiken beim Vergleich Edith Kindermann , Rechtsanwältin, Bremen, Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63 Nur für BAV-Mitglieder Eintritt frei Anmeldung erbeten.
14.04.2015 Beginn: 18:00 Uhr Ende: 20:00 Uhr Ort: Inhaus-GmbH, Klosterstr. 64, 10179 Berlin	Arbeitskreis Mietrecht und WEG - WEG: Beschluss und Vereinbarung - Abgrenzungsfragen Dozentin: Frau Rechtsanwältin Sandra Lang-Lajendäcker Anmeldung an: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de .
15.04.2015 Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20:30 Uhr	Das Unbekannte in unserem Wir - die jüdische Beschneidung aus strafrechtlicher Sicht Dozent: RA Dr. Mark Swatek
15.04.2015, 18.00-20.00 Uhr Ort: n.n.	Arbeitskreis Erbrecht: Prozessfinanzierung im Erbrecht und Nachlassbearbeitung bei Banken Dozentin: Rechtsanwältin Sabine Latzel, Frau Golam Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de .
17.04.2015 Beginn: 13:30 Uhr Ende: 18:00 Uhr Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin	Neue Rechtsprechung zum Markenrecht Dozent: Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Bornkamm , Vorsitzender Richter am BGH a.D., Honorarprofessor für Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht an der Universität Freiburg Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 90,00 EUR / 160,00 EUR für Nichtmitglieder.

-
- 23.04.2015 bis
24.04.2015
Ort: DAV-Haus,
Littenstraße 11,
10179 Berlin
- 2. Deutscher IT-Rechtstag**
Informationen und Buchung unter: www.anwaltakademie.de Teilnahmebeitrag für BAV-Mitglieder: 435,60 EUR (Rabattcode: IT15BAV2) Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63.
-
- 30.04.2015
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 19:00 Uhr
Ort: DAV-Haus,
Littenstr 11,
10179 Berlin
- Bilanzkunde für Juristen**
Dozent: Friedrich Graf von Kanitz, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln
Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar Graf von Kanitz, "Bilanzkunde für Juristen", Beck Verlag 2014 Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 90,00 EUR / 140,00 EUR für Nichtmitglieder
Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63.
-
- 05.05.2015
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr
Ort: DAV-Haus,
Littenstr. 11,
10179 Berlin
- Richter- und Anwaltschaft im Dialog:
Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bankrecht**
Dozent: Siegfried Fahr, Vorsitzender Richter am Kammergericht
Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR / 70,00 EUR für Nichtmitglieder
Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63
-
- 12.05.2015
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 19:00 Uhr
Ort: DAV-Haus,
Littenstr. 11,
10179 Berlin
- Aktuelle Rechtsprechung zum GmbH-Recht**
Dozent: Björn Retzlaff, Richter am Landgericht Berlin
Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 60,00 EUR / 90,00 EUR für Nichtmitglieder
Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63
-
- 19.05.2015
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr
Ort: DAV-Haus, Litten-
straße 11, 10179 Berlin
- Richter- und Anwaltschaft im Dialog:
Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Arzthaftungsrecht**
Dozenten: Gerald Budde, Vorsitzender Richter am Kammergericht
Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR / 70,00 EUR für Nichtmitglieder
Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63
-
- 21.05.2015
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr
Ort: DAV-Haus,
Littenstraße 11,
10179 Berlin
- Basiswissen Schiedsverfahren -
ein Überblick für Berater mittelständischer Unternehmen**
Dozenten: Dr. Antje Baumann LL.M., Rechtsanwältin, Hamburg, und Attorney-at-law, New York, Oliver Korte, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Hamburg
Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 50,00 EUR / 80,00 EUR für Nichtmitglieder
Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63
-
- 02.06.2015
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr
Ort: DAV-Haus,
Littenstr. 11,
10179 Berlin
- Richter- und Anwaltschaft im Dialog:
Rechtsprechung des Kammergerichts zum Maklerrecht**
Dozentin: Katrin Schönberg, Richterin am Kammergericht
Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR / 70,00 EUR für Nichtmitglieder
Anmeldung per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63
-

Ihre Anwaltskarriere beginnt am 24. März 2015.

Und zwar auf der 21. DAV-Stellenbörse,
bei der Studierende, Referendare und Assessoren mit
Berliner Kanzleien ins Gespräch kommen und sich über
die angebotenen Stellen informieren.

24. März 2015, 18:00 Uhr
DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin



Anmeldung und weitere Informationen unter stellenboerse@anwaltverein.de



TTIP, CETA UND TISA: AUSWIRKUNGEN AUF RECHTSSTAAT UND DEMOKRATIE?

Einladung zur Fachtagung am 11.04.2015

**Bundesausschuss Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Ver.di
Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V. (VDJ), Neue Richtervereinigung e.V. (NRV)
Rechtsanwaltskammer Berlin mit freundlicher Unterstützung der Landesvertretung Baden-Württemberg**

Die EU-Kommission verhandelt mit Kanada über das Freihandelsabkommen CETA, mit führenden westlichen Wirtschaftsnationen über das Abkommen TISA und mit den USA über das Transatlantic Trade and Investment Partnership-Abkommen (TTIP). Als Juristinnen und Juristen wollen wir unseren Beitrag dazu leisten, die Auswirkungen der verhandelten Freihandels- und Investitionsschutzabkommen auf den Rechtsstaat und die Demokratie in Deutschland und Europa zu diskutieren.

Wir laden ein zu einer juristischen Fachtagung am Samstag, den 11. April 2015, in Berlin in den Räumen der Landesvertretung Baden-Württemberg, Tiergartenstraße 15, 10785 Berlin, 09.30-17.30 Uhr

TAGUNGSABLAUF

09.30 - 10.00 Uhr Anmeldung der Teilnehmer /-innen.

10.00 bis 12.00 Uhr Block I

Auswirkungen des Investor-state-dispute-settlements in CETA und TTIP auf den Rechtsstaat

Referate

Prof. Dr. Christian Tietje (Universität Halle):

Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit: Rechtsstaatliche Probleme?

Dr. Kiyomi von Frankenberg (Universität Köln):

Die Gefährdung von Rechtsstaat und Demokratie durch Schiedsgerichte in Freihandelsabkommen

Bernd Häusler (Rechtsanwalt in Berlin)

Schutz der Investoren oder Schutz vor Investoren - und die Rolle der Anwaltschaft im demokratischen Rechtsstaat

Moderation: Thorsten Beck (VRiLAG)

12.00 bis 13.00 Uhr Mittagessen

13.00 bis 15.00 Uhr Block II

Auswirkungen der Liberalisierungsverpflichtungen auf die nationalstaatliche Demokratie und kommunale Selbstverwaltung, insbesondere auf die nationale und kommunale Regulierungsbefugnis

Referate

Prof. Dr. Markus Krajewski (Univ. Erlangen-Nürnberg):

Auswirkungen der Handels- und Investitionsabkommen mit USA und Kanada (TTIP und CETA) auf den Rechtsrahmen für öffentliche Dienstleistungen in Europa?

Prof. Dr. Reingard Zimmer (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin)

Auswirkungen der geplanten Abkommen auf Arbeits- und Sozialstandards

Moderation: Martin Wenning-Morgenthaler (VRiLAG)

15.00 bis 15.30 Uhr Kaffeepause

15.30 bis 17.30 Uhr Block III

Podiumsdiskussion mit anschließender Öffnung in das Publikum

Podiumsteilnehmer/-innen:

Frank Bsirske (Bundesvorsitzender Ver.di)

Dr. Heinz Hetmeier (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Referatsleiter Allg. Handelspolitik)

Dr. Stormy-Annika Mildner (BDI)

Detlef Raphael (Beigeordneter Deutscher Städtetag)

Prof. Dr. Andreas Fisahn (Universität Bielefeld)

Moderation: Stephan Hebel (Journalist)

ORGANISATORISCHE HINWEISE:

Ort: Landesvertretung Baden-Württemberg in 10785 Berlin, Tiergartenstraße 15 (Ecke Stauffenbergstraße), Zufahrt mit Bus 200 von S-/U-Bahnhof Potsdamer Platz Richtung Bahnhof Zoo 2 Stationen oder zu Fuß 1 km.

Wegen der begrenzten Anzahl von Teilnehmerplätzen wird um **Anmeldung** mit gesondertem Anmeldeformular per E-Mail oder schriftlich gebeten bei der Neuen Richtervereinigung e.V., Bundesbüro, Haus der Demokratie und Menschenrechte, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

E-Mail: bb@neuerichter.de

Tel: 030-4202 2349 Fax 030-4202 2350

Es wird um Angabe von 1. Name, Vorname, Titel, 2. Institution/ Organisation, 3. Beruf, 4. Anschrift und 5. E-Mailadresse und um Einverständnis mit der Veröffentlichung der Teilnehmer*innendaten (ohne Anschrift und E-Mailadresse) gebeten.

Von den Tagungsteilnehmer*innen wird ein **Kostenbeitrag von € 30,00** erhoben, der nach Anmeldebestätigung innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Neuen Richtervereinigung e.V., IBAN DE67760350000000599000 BIC UMWED7N unter Angabe des Verwendungszwecks „Fachtagung 11.04.2015“ zu überweisen ist.

ANSTURM AUF DIE KAMMERVERSAMMLUNG 2015

12 Kammermitglieder erstmals in den Vorstand gewählt /
Kammerversammlung beschließt grundsätzliche Unterstützung des Eckpunktepapiers des BMJV
sowie Leitsätze für berufsrechtliche Änderungen / Kammerbeitrag 2015: 297,- EUR

Noch nie waren so viele Kammermitglieder auf der Kammerversammlung, noch nie ging es solange: 1.056 Kammermitglieder besuchten die ordentliche Kammerversammlung der RAK Berlin am 11. März 2015, die von 15 Uhr bis fast 22.30 Uhr dauerte. Die Vorstandswahlen und die Anträge zur berufsrechtlichen Stellung der Syndikusanwältinnen und -anwälte hatten für die vollen Ränge im Auditorium des Hauses der Kulturen der Welt gesorgt.

Die Kammerversammlung hat im 1. Wahlgang, in dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist, als neue Vorstandsmitglieder gewählt: **Dr. Clarissa Freundorfer, Erk Wiemer, Dr. Catharina von Ziegner, Dr. Sebastian Creutz, Dr. Marcus Mollnau, Abdullah-Akin Hizarci und Astrid Wirges**. Nachdem im 2. Wahlgang niemand die notwendige Mehrheit erhielt, wurden im 3. Wahlgang, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht (§ 88 Abs. 3 S.3 BRAO), gewählt: **Marie-Alix Frfr. Ebner v. Eschenbach, Peter Welter, Jörg Schachsneider, Dr. Miriam Vollmer, Jana Hassel, Karin Susanne Delerue und Sven Jacob**. Von den gewählten Vorstandsmitgliedern wurden nur Karin Susanne Delerue und Dr. Marcus Mollnau wiedergewählt, alle anderen gehören erstmals dem Kammervorstand an.

Viele der bisherigen Vorstandsmitglieder wurden nicht wieder in den Vorstand gewählt: **Wolfgang Gustavus, Vorsitzender der Abt. II (im Vorstand seit 1987), Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter (im Vorstand seit 1991), Andreas Jede (seit 2000), Dr. Michael Steiner (seit 2011), Ulrike Silbermann (seit 2011) und Dr. Christina Unterberger (seit 2013)**. Kammerpräsident Dr. Mollnau dankte diesen Kolleginnen und Kollegen sehr für ihren großen Einsatz für die Berliner Anwaltschaft, ganz besonders Bernd Häusler, der von der Kammerversammlung mit stehenden Ovationen verabschiedet wurde.

Der Kammerpräsident bedankte sich ebenso bei den bisherigen Vorstandsmitgliedern, die nicht wieder für den Vorstand kandidiert hatten: **Ulrike Zecher (im Vorstand seit 2003), Hans-Joachim Ehrig (von 2000 bis 2009 und seit 2013), Dr. Bernhard von Kiedrowski, (seit 2003), Gregor Samimi (seit 2003), Hans-Oluf Meyer (seit 2007) und Karoline Helling (seit 2013)**.

In der anschließenden Diskussion über die zukünftige Positionierung des Kammervorstandes zu einer Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte erläuterte Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau die erheblichen,



Rekordbeteiligung auf der Kammerversammlung am 11. März 2015 im Haus der Kulturen der Welt
Foto: Rudolph

auch verfassungsrechtlichen Einwände des Kammervorstandes gegen eine berufsrechtliche Änderung, wie sie im Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vorgeschlagen werde, um den Unternehmensjuristen künftig als Syndikusanwalt zuzulassen. Der Kammervorstand beantragte, sich weiterhin für eine Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften einzusetzen, um den als Unternehmensjuristen tätigen Kammermitgliedern auch nach den BSG-Urteilen vom 03.04.2014 die Mitgliedschaft in den anwaltlichen Versorgungswerken zu ermöglichen. Zudem stellte der Vorstand fünf Leitsätze zur Abstimmung, die in der anstehenden berufsrechtlichen Debatte zu berücksichtigen wären.

Dagegen sprachen sich viele Syndikusanwälte für eine **grundsätzliche Zustimmung zum Eckpunktepapier** aus und konnten nach langer Diskussion bei der Abstimmung über den Antrag von Dr. Reinhard Ruge eine Mehrheit von 63% der Stimmen erreichen.

Auch die vom Kammervorstand zur Abstimmung gestellten **Leitsätze für das anstehende berufsrechtliche Gesetzgebungsverfahren** wurden mit 59% der Stimmen beschlossen.

Zu Beginn der Kammerversammlung hatte RA Christoph Sandkühler, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr, berichtet, in welcher Form das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingeführt wird. Schatzmeister Michael Plassmann schlug vor, für den von der BRAK für das beA verlangten zusätzlichen Beitrag in Höhe von 63,- EUR den jährlichen Kammerbeitrag um 33,- EUR zu erhöhen und den Rest in diesem Jahr aus dem Vermögen der RAK zu finanzieren. Die Kammerversammlung stimmte zu und setzte den **Kammerbeitrag 2015 auf 297,- EUR** fest.

Rechtsanwaltskammer Berlin, Hans-Litten-Haus, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99,
www.rak-berlin.de E-Mail: info@rak-berlin.org

WUSSTEN SIE SCHON? DIE FOLGEN UNTERLASSENER VERTRETERBESTELLUNG

§ 53 Abs. 1 BRAO verpflichtet bei Abwesenheit oder aber Verhinderung von mehr als einer Woche zur Bestellung einer Vertretung, wobei die Bestellung selbst (§ 53 Abs. 2 Satz BRAO) oder aber auf Antrag durch die zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO) vorgenommen werden kann. Das Unterlassen einer erforderlichen Vertreterbestellung stellt einen eigenständigen berufsrechtlichen Verstoß dar, für welchen berufsrechtliche Maßnahmen verhängt werden können.

Darüber hinaus hat der nicht vertretene Rechtsan-

walt/die nicht vertretene Rechtsanwältin aber auch für weitere, in dieser Zeit auftretende berufsrechtliche Verfehlungen regelmäßig einzustehen. Als Beispiel hierfür sind die verspätete Weiterleitung von Fremdgeldern (§ 43a Abs. 5 BRAO), die verspätete Reaktion auf Mandantenanfragen (§ 11 BerufsO) und die verspätete Erteilung eines Empfangsbekennnisses (§ 14 BerufsO) zu nennen.

Für Verstöße, die sich gerade aus dem Umstand der Abwesenheit/Verhinderung ergeben haben, kann dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin aufgrund der vorangegangenen Säumnis der gebotenen Vertreterbestellung regelmäßig zumindest ein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden.

NACH ERFOLGREICHER AUSBILDUNG

Gruppenbild mit sehr guten Absolventinnen und Absolventen: Auf der Freisprechungsfeier überreichte Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau kleine Blumensträuße für die geprüften Azubis mit der Bestnote.

Die Feierlichkeiten fanden in einem würdigen Rahmen im Logenhaus in der Emser Straße statt.

Die Berufsaussichten der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten gelten als gut, weil die Zahl der Fachkräfte rückläufig ist.



Foto: Dr. Linde

FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG AM 4. JUNI 2015

HAFTUNG UND HAFTUNGSVERMEIDUNG BEI INTERPROFESSIONELLER ZUSAMMENARBEIT; WEGE IN DIE PARTGMBB

Die Rechtsanwaltskammer Berlin, die Steuerberaterkammer Berlin, die Steuerberaterkammer Brandenburg und die Wirtschaftsprüferkammer führen am **4. Juni 2015, 14:30–18:00 Uhr**, in Berlin eine gemeinsame Veranstaltung zum Thema „Haftung und Haftungsvermeidung bei interprofessioneller Zusammenarbeit, Wege in die Partnerschaftsgesellschaft mbB“ durch. Der Referent Dr. iur. Norbert Hölscheidt ist Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in eigener Kanzlei in Vagen. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Abwehr von Haftungsansprüchen für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte, die Beratung zur Haftungsprävention und zu berufsrechtlichen Fragen. Ort: Wirtschaftsprüferhaus, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, Kostenbeitrag: 50,00 EUR.

Sie können gern im Vorab Ihre Fragen einreichen (claudia.beindorf@wpk.de). Diese werden dann – gegebenenfalls anonymisiert – in der Veranstaltung direkt geklärt. In der Pause haben Sie bei einem kleinen Imbiss Gelegenheit für vertiefende Gespräche. Wir freuen uns auf Ihr Kommen und bitten Sie, sich bis zum 15. Mai 2015 unter lgs-berlin@wpk.de, Fax 030 72 61 61 - 199, anzumelden. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

NEUE RENOPAT-AUSBILDUNGSVERORDNUNG ZUM 01.08.2015

Von Marlies Stern, Vorstand RENO Bundesverband, Vorstand RENO Berlin-Brandenburg

Die nunmehr novellierte Fassung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung wird nebst Ausbildungsrahmenplan zum 01.08.2015 in Kraft treten. Diese gilt für die vier Berufe Rechtsanwaltsfachangestellte, Notarfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte sowie Patentanwaltsfachangestellte.

Eine neue Ausbildungsverordnung war notwendig geworden, da die letzte Novellierung im Jahre 1987 erfolgt war. Wirtschaftliche, aber vor allem auch technische und arbeitsorganisatorische Rahmenbedingungen haben sich im Bereich der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten seither so grundlegend geändert, dass eine Novellierung erforderlich war, die modernen Ausbildungsanforderungen entspricht.

An der neuen Verordnung ist insbesondere hervorzuheben, dass die Auszubildenden in immer schon vorhandenen Arbeitsbereichen endlich fachgerecht ausgebildet werden müssen. Wert wurde von den Sachverständigen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite auf die Bereiche **Mandanten- und Beteiligtenbetreuung, elektronischer Rechtsverkehr und Grundlagen der englischen Sprache** gelegt. Daneben sollen die Auszubildenden auch in den Bereichen **Wirtschaft und Europarecht** Grundkenntnisse erwerben.

Insgesamt werden alle Auszubildenden, egal, für welchen Berufszweig sie sich entscheiden, im ersten Jahr gemeinsam in der Berufsschule unterrichtet und werden in den berufsübergreifenden und berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Mandanten- und Beteiligtenbetreuung, Büro- und Arbeitsorganisation, Rechnungswesen Gesetze und Verordnungen in der Rechtspflege sowie Grundzüge im Zivilrecht, Zivilverfahrensrecht und Zwangsvollstreckungsrecht unterrichtet.

Danach trennen sich dann die Wege der Auszubildenden bis zum Schluss der Ausbildung, sie werden nun individuell nach den einzelnen Berufen mit den einzelnen Fächerschwerpunkten geschult, um eine wirklich gut geschulte Fachkraft in das Berufsleben zu schicken. Neu in der Ausbildungsordnung sind die **fächerübergreifenden Kompetenzen**, die die Auszubildenden erlernen sollen. So wird nicht mehr ein Ausbildungsinhalt nach dem anderen gelehrt und abgefragt, der oder die Auszubildende soll fächerübergreifend in Lernfeldern bereits in der Ausbildung lernen, eine Akte komplett zu bearbeiten und alle notwendigen Arbeitsschritte zu erkennen.

Der **zweijährige Schwerpunkt** der Ausbildung Richtung Rechtsanwalt, Notar oder Patentanwalt soll diese grundlegende Änderung in der Ausbildung unterstützen.

Die umfangreichste Ausbildung hat immer die in den Bereichen des Anwaltsnotariats beheimatete „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte“. Sie muss in beiden Fächern gute Kenntnisse erwerben, auch wenn sie später erfahrungsgemäß im Berufsleben in nur einem Fach tätig sein wird. Hier wäre es besonders hilfreich, wenn sich die

zuständigen Kammern, auch die Berliner Kammer, entschließen könnten, dass Auszubildende mit dem Berufsziel **Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte nur noch bei einem Anwaltsnotar** die Ausbildung absolvieren dürfen. Rechtsanwälte können nur noch Rechtsanwaltsfachangestellte ausbilden. So würde ein für alle Mal das unsägliche „Ausleihen“ ins Notariat aufhören und einer mehr als schlechten Ausbildung im Notarbereich ein Riegel vorgeschoben werden.

Auch in der novellierten Ausbildung werden die Auszubildenden eine **Zwischenprüfung Anfang des zweiten Ausbildungsjahres** ablegen, geprüft werden die Fächer Kommunikation und Büroorganisation sowie Rechtsanwendung. Die Prüfung wird schriftlich abgelegt.

Die **Abschlussprüfung** wird in einem schriftlichen und mündlichen Teil abgelegt, schriftlich werden in 360 Minuten die Fächer Geschäfts- und Leistungsprozesse, Rechtsanwendung, Vergütungs- und Kostenrecht sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft, in einem fallbezogenen Fachgespräch von 15 Minuten wird das Fach Mandantenbetreuung geprüft, hier soll die englische Sprache berücksichtigt werden.

Bewertet wird die Prüfung wie folgt:
Geschäfts- und Leistungsprozesse: 15%,
Rechtsanwendung und Fachgebiet: 30%,
Vergütung und Kosten: 30%,
Wirtschafts- und Sozialkunde: 10%
fallbezogenes Fachgespräch: 15%

Auch im Bereich der Berliner Kammer gehen die Zahlen der Auszubildenden immer weiter zurück. Die neuesten Zahlen der Kammer sind erschreckend. Unabhängig von demografischen Gründen kann nur festgehalten werden, dass die Anwaltschaft in den letzten 20 Jahren mit Ihren Angestellten schlecht umgegangen ist.

Im Großen und Ganzen wurde keine angemessene Bezahlung vorgenommen, aufkommende Technik führte zum wirklich schlimmen Argument, man brauche keine Fachkräfte mehr und fehlende Werbung für den Beruf kam noch dazu.

Erste Schritte vorwärts sind sicherlich die fast bundesweit **angehobenen Ausbildungsvergütungen**, viele Kammern lassen sich jetzt auf **Ausbildungsmessen** sehen um den Beruf bekannter zu machen.

Geradezu lächerlich sind allerdings die Auswüchse, die wir als Berufsverband über die sozialen Medien von den Kollegen erfahren, wie die Anwaltschaft mit dem Mindestlohn umgeht. Eigentlich für einfachere Berufe gedacht, ist es schon peinlich, wenn gut ausgebildete Fachkräfte wie die ReNos um einen **Mindestlohn** kämpfen müssen und gegen die Tricks ihrer eigenen Arbeitgeber angehen müssen. Diese Umstände werden nicht zu einer Entspannung im Bereich Fachangestellte führen.

VERTEIDIGUNG VOR DEN INTERNATIONALEN GERICHTSHÖFEN

Scharfe Kritik am politischen Einfluss auf den Internationalen Strafgerichtshof auf dem 9. Jahrestreffen des International Criminal Defence Lawyers Germany e.V.

Von Ursus Koerner von Gustorf, Rechtsanwalt und FA für Strafrecht, Berlin

Am 24.01.2015 fand in Berlin das 9. Jahrestreffen des Vereins „International International Criminal Defence Lawyers Germany e.V.“ statt. Ziel des Vereins ist der Austausch von Informationen über das internationale Strafrecht und die anwaltliche Fortbildung auf diesem Gebiet. Gefördert wurde die Veranstaltung durch die Rechtsanwaltskammer Berlin, die Bundesrechtsanwaltskammer, die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. sowie durch die Friedrich-Naumann-Stiftung.

Wie in den Jahren zuvor konnte das Podium der Veranstaltung mit äußerst hochkarätigen Sprechern besetzt werden.

Hauptsprecher der Veranstaltung war der Kollege **Steven Kay QC aus London/Den Haag**.

Steven Kay war Verteidiger des amtierenden kenianischen Präsidenten Kenyatta in dem gegen diesen gerichteten Strafprozess vor dem Internationalen Strafgerichtshof (ICC) in Den Haag.

Der Kollege Kay berichtete über die grundsätzlichen Schwierigkeiten, die sich der Verteidigung vor den Internationalen Strafgerichtshöfen eröffnen. Kay, der bereits den früheren jugoslawischen Präsidenten Slobodan Milošević in dessen Verfahren vor dem Jugoslawientribunal vertreten hatte, schilderte in hochspannender und beeindruckender Weise, wie sich aus seiner Sicht politische Interessen in der Einleitung und vor allen Dingen in den Verlauf des Verfahrens gegen den kenianischen Präsidenten widerspiegelten. Die Beweise seien von Anfang an unzureichend gewesen, Kay resümierte: „Mit Angela Merkel hätte man das sicher nicht getan!“.

Interessant in diesem Zusammenhang ist zu hören, dass die Eröffnungsentscheidung des Internationalen Strafgerichtshofes keineswegs einstimmig erging. Der inzwischen bedauerlicherweise verstorbene deutsche Richter am Internationalen Strafgerichtshof, Hans Peter Kaul, der selbst bereits als Referent in Berlin aufgetreten war, hatte in einer abweichenden Entscheidung ausführlich begründet, wieso er die Anklage insgesamt für unzulässig hielt. Im Ergebnis hat sich diese Einschätzung bestätigt, die Anklage wurde im Dezember 2014 fallen gelassen.

Abgerundet wurde die Veranstaltung durch Praktikerverichte deutscher Kolleginnen und Kollegen.

So berichtete **Jens Dieckmann aus Bonn** über seine anwaltliche Tätigkeit als Vertreter von Geschädigten des Bürgerkriegs im Sudan sowie über seine Tätigkeit als Verteidiger eines Angeklagten, dem in einem Verfahren vor dem OLG Düsseldorf die Unterstützung der ruandischen Rebellengruppe FDLR vorgeworfen wurde.



Steven Kay beim Vortrag am 24.01.2015 über den Internationalen Strafgerichtshof

Die **Berliner Kollegin Nathalie von Wistinghausen** berichtete über ihre Verteidigertätigkeit in einem Verfahren gegen einen ruandischen Bürgermeister wegen des Vorwurfs des Völkermordes vor dem OLG Frankfurt.

Die Jahrestagung war hervorragend

besucht und wird im kommenden Jahr ihr zehntes Jubiläum feiern. Durch ihr besonderes Profil hat die Jahrestagung in Berlin einen stets steigenden Zulauf und genießt international höchste Anerkennung.

Weitere Informationen unter: www.icdl-germany.org

.BERLIN-DOMAINS FÜR DAS ONLINEMARKETING

Dirk Krischenowski (Foto unten), Geschäftsführer der dotBERLIN GmbH & Co. KG, hat auf einer Fortbildungsveranstaltung der RAK Ende Januar 2015 erläutert, welche Voraussetzungen für die Registrierung einer Website der Kanzlei mit der Endung .berlin (statt .de oder .com) erfüllt werden müssen und welche neue Werbemöglichkeiten im Internet damit verbunden sind.

Ein Beispiel: Die Website der RAK Berlin ist nicht nur über www.rak-berlin.de erreichbar, sondern auch über www.rechtsanwaltskammer.berlin.

Foto: Schick



Der Newsletter der RAK Berlin (z.Zt. 4.700 Abonnenten) kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#).

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI April 2015

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Anmeldung nur bei der Rechtsanwaltskammer Berlin:
Tel. 030 3069310 · Fax 030 30693199
info@rak-berlin.org · www.rak-berlin.de/termine

ANWALT IN EIGENER SACHE

Steuerliche Belange I – Umsatzsteuer

21.4.2015 · Di. 14.00–18.00 Uhr · RAK Berlin · kostenlos
Björn **Ahrens**, Steuerberater, PricewaterhouseCoopers AG

Steuerliche Belange II – Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer

28.4.2015 · Di. 14.00–18.00 Uhr · RAK Berlin · kostenlos
Christine **Seylerlein-Busch**, Steuerberaterin;
Norbert **Ellermann**, RA und Steuerberater

Finanzen der Anwaltskanzlei und Honorarverhandlungen

29.4.2015 · Mi. 14.00–18.00 Uhr · RAK Berlin · 100,- €
Markus **Hartung**, RA und Mediator, Direktor an der Bucerius Law School, Hamburg

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V.

Anmeldung beim Deutschen Anwaltsinstitut e. V.:
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507 · info@anwaltsinstitut.de
oder unter www.rak-berlin.de/termine

ARBEITSRECHT / SOZIALRECHT

Prekäre Arbeitsverhältnisse

– Haftungsfallen aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht

23.4.2015 · Do. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Bettina **Schmidt**, RAin, FAin für Arbeitsrecht, FAin für Sozialrecht, Bonn
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts

24.–25.4.2015 · Fr. 9.00–17.00 Uhr, Sa. 9.00–12.30 Uhr · DAI Berlin
Dr. Wolfgang **Kooble**, RA, FA für Bau- und Architektenrecht,
Reutlingen; Dr. Alexander **Zahn**, RA, FA für Bau- und
Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt, Reutlingen
245,- € · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Besonderheiten im Familienrecht: Unterhalts- und Vermögensaus- einandersetzung – Verwirkung und Befristung – Gesamtschuldner- ausgleich außerhalb des Zugewinns – Kontenausgleich

15.4.2015 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Werner **Reinken**, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D., Hamm
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Corporate Litigation

24.4.2015 · Fr. 9.00–17.00 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Joachim **Bauer**, RA, Berlin; Dr. Werner **Meyer**,
Vors. Richter am Landgericht, Nürnberg/Fürth
130,- € · 6,5 Zeitstunden – § 15 FAO

KANZLEIMANAGEMENT

Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess

25.4.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Dr. Günter **Prechtel**, Vors. Richter am Landgericht, München
130,- € · 5 Zeitstunden

SOZIALRECHT/ERBRECHT/FAMILIENRECHT

Sozialrecht trifft Familien- und Erbrecht

– praktische Fälle und ihre Lösungen

29.4.2015 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Susanne **Pfuhmann-Riggert**, RAin und Notarin, FAin für
Sozialrecht, FAin für Familienrecht, Neumünster
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

STEUERRECHT/HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Aktuelle zivil- und steuerrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht

29.4.2015 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Michael **Daumke**, Ltd. Regierungsdirektor a. D., ehemals Vorsteher
des Finanzamtes Berlin Treptow-Köpenick, Berlin; Uwe **Perbey**,
Steueroberamtsrat, Sachgebietsleiter für Betriebsprüfung und
Rechtsbehelfsstelle im Finanzamt für Körperschaften II in Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

STRAFRECHT / IT-RECHT

Aktuelle Entwicklungen im Internetstrafrecht

18.4.2015 · Sa. 9.00–14.45 Uhr · DAI Berlin
Martin **Reiter**, Staatsanwalt, Koordinator für Internet- und Kommuni-
kationskriminalität der Staatsanwaltschaft Saarbrücken, Saarbrücken
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

STRAFRECHT

Höchstrichterliche Rechtsprechung zur Verständigung im Strafverfahren

Entscheidungsanalyse – Rügetaktik
22.4.2015 · Mi. 13.30–19.00 Uhr · DAI Berlin
Prof. Dr. Hartmut **Schneider**, Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof, Leipzig
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Recht der Erneuerbaren Energien:

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz

Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen

15.4.2015 · Mi. 14.00–19.30 Uhr · DAI Berlin
Margarete **von Oppen**, RAin, Berlin
130,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Die Kostenbeiträge gelten nur für
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Veranstaltungsorte:

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)

Voltairestraße 1 · 10179 Berlin

Rechtsanwaltskammer Berlin

– Geschäftsstelle – (RAK Berlin)

Littenstraße 9 (4. Etage) · 10179 Berlin

KEINE VERTRETUNG VON ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN UND GESETZLICHEN VERTRETERN IN DER HAUPTVERHANDLUNG

Eine Vertretung von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Rechte aus § 67 JGG in der Hauptverhandlung ist unzulässig, weil § 67 JGG gerade auf deren persönliche Mitwirkung abzielt. (Leitsatz des Gerichts)

In einem Strafverfahren gegen einen Jugendlichen wollte dessen Mutter nicht selbst an der nichtöffentlichen Hauptverhandlung teilnehmen und beantragte stattdessen, einem Rechtsanwalt als ihrem Vertreter die Teilnahme an der Hauptverhandlung zu gestatten. Dieser Antrag wurde vom Gericht der Hauptverhandlung zurückgewiesen. Auch die dagegen gerichtete Beschwerde hatte vor dem Kammergericht keinen Erfolg.

Die Rechte des Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters des Angeklagten aus § 67 JGG können nicht von Dritten wahrgenommen werden, weil das vom Gesetz nicht vorgesehen und darüber hinaus auch mit der Aufgabenstellung einer persönlichen Betreuung nicht vereinbar ist, so das Kammergericht. Insbesondere lasse die Wahlmöglichkeit eines Verteidigers, die dem ge-

setzlichen Vertreter bzw. dem Erziehungsberechtigten nach § 67 Abs. 3 JGG zusteht, nicht den Schluss zu, dass auch für den Erziehungsberechtigten selbst ein Vertreter gewählt werden dürfe. Der Rechtsordnung sei kein allgemeines Recht des Erziehungsberechtigten zu entnehmen, sich in einer jugendrichterlichen Hauptverhandlung eines anwaltlichen Beistands zu bedienen oder gar anwaltlich vertreten zu lassen. Vielmehr seien die Anwesenheitsberechtigten einer nichtöffentlichen Hauptverhandlung in § 48 JGG abschließend benannt. Vertreter der Erziehungsberechtigten seien hier nicht aufgeführt. Insofern das Gericht den Antrag unter Berücksichtigung der Möglichkeit, andere Personen die Anwesenheit insbesondere zu Ausbildungszwecken gestatten zu können, geprüft hat, stünden der Zurückweisung des Antrags keine Bedenken entgegen.

Kammergericht, Beschluss vom 14.04.2014 – Az.: 4 Ws 33/14 - 141 AR 235/14

ingesandt von den Mitgliedern
des 4. Strafsenats des KG

BEWÄHRUNGSSTRAFE CONTRA BERUFSVERBOT

Anwaltsrechtliche Sanktionen nach § 114 Abs. 1 BRAO sind bei der Verurteilung eines Anwalts bereits bei der Bemessung der Einzelstrafen zu berücksichtigen. Die Anordnung eines Berufsverbots gemäß § 70 StGB neben einer Bewährungsstrafe scheidet dann aus, wenn die Gefahr weiterer Straftaten durch das Berufsverbot verhindert werden soll, diese Gefahr aber gerade bei der Begründung der Bewährungsstrafe verneint wurde. (Leitsätze des Bearbeiters)

Ein Anwalt hatte Mandantengelder veruntreut. Dafür musste er sich vor Gericht verantworten und wurde zu einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Darüber hinaus ordnete das für die Sache zuständige Landgericht gemäß § 70 StGB ein dreijähriges Berufsverbot an.

Die Angelegenheit landete schließlich vor dem Bundesgerichtshof und dieser hob sowohl das Berufsverbot als auch das Strafmaß auf. Im Hinblick auf Letzteres betonten die Karlsruher Richter, dass bei der Strafzumessung durch das Landgericht nicht berücksichtigt wurde, dass bereits berufsrechtliche Sanktionen gegen den Anwalt verhängt wurden. „Anwaltsrechtliche Sanktionen nach § 114 Abs. 1 BRAO sind als Nebenwirkungen einer strafrechtlichen Verurteilung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB aber bereits bei der Bemessung der Einzelstrafen zu berücksichtigen, wenn der Rechtsanwalt durch sie seine berufliche und wirtschaftliche Basis verliert“, so der BGH.

Auch das Berufsverbot hielt der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Das Landgericht habe hier widersprüchlich argumentiert, so die Bundesrichter. Bei der Begründung der Entscheidung für eine Bewährungsstrafe führte das Landgericht aus, dass schon das erstmalige Haftenerlebnis und die ebensolche Teilnahme an einer Hauptverhandlung aus Angeklagtenperspektive dafür sorgen könne, dass die Verurteilung allein Warnung genug sei und keine weiteren Straftaten mehr zu erwarten seien.

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

Bei der Begründung des Berufsverbots hingehen erwartete das Landgericht die Begehung weiterer rechtswidriger Taten, wenn der Angeklagte seinen Beruf weiter ausführen würde. Dafür sprächen die Anzahl der bisherigen Taten und das bisherige plan- und regelmäßige Vorgehen in größerem Umfang.

Der BGH hielt fest, dass zwar grundsätzlich ein Berufsverbot auch neben einer Bewährungsstrafe angeordnet werden könne, dies aber eine Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls voraussetzt. Dies sei hier nicht geschehen, da sonst bei der Anordnung des Berufsverbots die Wertung der Begründung der Bewährungsstrafe hätte berücksichtigt werden müssen.

BGH, Beschluss vom 24.07.2014 – Az.: 2 StR 221/14

Eike Böttcher

FAHRVERBOTS-FLATRATE BEI MEHRFACHVERSTÖßEN?

Keine Addition der Regelfahrverbote, wenn der Tatrichter zwei Tatbestände der Bußgeldkatalogverordnung als erfüllt ansieht, die jeweils als Folge ein Regelfahrverbot vorsehen. (Leitsatz des Gerichts)

Ein Rechtsanwalt sah sich mit einem Verstoß gegen die im Straßenverkehr geltenden Geschwindigkeitsbegrenzungen konfrontiert und bekam einen entsprechenden Bußgeldbescheid zugestellt. Der hiergegen eingelegte Einspruch führte dazu, dass er vom Amtsgericht Tiergarten zu einer Geldbuße (§ 24 StVG) von 160,- Euro und zu einem zweimonatigen Fahrverbot (§ 25 StVG) verurteilt wurde.

Das hiergegen eingelegte Rechtsmittel hatte nur teilweise Erfolg. Das per Rechtsbeschwerde angerufene Kammergericht ließ den Schuldspruch selbst und die Höhe der verhängten Geldbuße unbeanstandet. Das zweimonatige Fahrverbot hielt der rechtlichen Nachprüfung jedoch nicht stand.

Das Amtsgericht hat die verhängte Dauer des Führerscheinentzuges lediglich mit der Vorbelastung des Betroffenen begründet – dieser war schon einmal wegen einer Geschwindigkeitsübertretung von 32 km/h außerorts zu einer Geldbuße verurteilt worden. Diese Vorbelastung habe dazu geführt, dass das Amtsgericht zutreffend von



Klares-Juristendeutsch.de

Gern mache ich Ihnen ein Angebot für ein Inhouse-Seminar oder das Optimieren Ihrer Texte

Michael Schmuck
Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent
Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin-Kreuzberg
Büro-am-Turm.de

Der Wasserturm in Kreuzberg, Fidicinstraße

einem beharrlichen Verstoß gemäß § 4 Abs. 2 BKatV ausgegangen ist. Das in diesem Fall mögliche Regelfahrverbot betrage einen Monat. Soweit daneben – wie im vorliegenden Fall – auch das Vorliegen einer groben Pflichtverletzung gemäß § 4 Abs. 1 BKatV i. V. m. Tabelle 1 c) laufende Nr. 11.3.6 indiziert ist, was ebenfalls ein Regelfahrverbot von einem Monat vorsehe, führe dies jedoch nicht zu einer Addition der Regelfahrverbote. Bei der Erfüllung zweier Tatbestände der Bußgeldkatalogverordnung, die ein Regelfahrverbot vorsehen, durch eine Handlung sei bei Vorliegen des Regelfalls die Dauer der Regelfahrverbote nicht zu addieren, so das Kammergericht unter Berufung auf weiterer OLG-Rechtsprechung. Dem Ordnungswidrigkeitenrecht sei – ebenso wie dem Strafrecht – bei Tateinheit die Addition von Rechtsfolgen grundsätzlich fremd.

Die Erhöhung des Fahrverbots über die Dauer eines Monats hinaus komme lediglich dann in Betracht, wenn gewichtige Gründe dafür sprächen, dass ein einmonatiges Fahrverbot den Betroffenen nicht ausreichend beeindrucken würde. Entsprechende Gründe seien hier nicht vorgetragen worden und darüber hinaus sei die vorliegende Tat lediglich fahrlässig begangen und es ist bisher auch noch kein Fahrverbot gegen den Betroffenen verhängt worden.

Kammergericht, Beschluss vom 12.12.2014 – Az.: 3 Ws (B) 601/14

eingesandt vom 3. Strafsenat des KG

Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen

in dem liebevoll eingerichteten Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Apartment. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunaspas, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Apartment Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen. Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster. Exklusiv-Vermietung durch **AVG Gerken Appartementvermietung** · www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html



AUSGEZEICHNETES BESCHLEUNIGTES VERFAHREN



RAin Karin Susanne Delerue

Am 16. Oktober 2014 war es so weit: Das zwischen der Berliner Anwaltschaft unter der maßgeblichen Beteiligung der Berliner Rechtsanwaltskammer und der Berliner Familiengerichte in enger Kooperation mit den Jugendämtern eingeführte veränderte familiengerichtliche Verfahrens, das sogenannte „Beschleunigte Familienverfahren“, erhielt eine Auszeichnung im Rahmen des europäischen Justizpreises durch den Europarat.

Ausgangspunkt für den Wunsch nach einer veränderten Verfahrensstruktur war die überlange Verfahrensdauer in Kindschaftssachen, die überwiegend schriftsätzlichen Ausführungen und der Umstand, dass das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens in den seltensten Fällen zur Lebenswirklichkeit der Familie passte. Das auf Gewinner und Verlierer ausgerichtete gerichtliche Verfahren hemmte zudem die Bereitschaft der Eltern, sich zum Wohle ihrer Kinder zu verändern und Kompromisse einzugehen.

REFORMBEDARF BEREITS 2007 ERKANNT

Dabei sind die Beteiligten aus allen Berufsgruppen bereits im April 2007 zu der Auffassung gelangt, dass eine Veränderung dieser unbefriedigenden Situation auch unabhängig von den gesetzgeberischen Bestrebungen im Rahmen der Einführung des FamFG im September 2009 voranzutreiben war. Man einigte sich auf eine „neue“ Vorgehensweise:

Das „Berliner beschleunigte Familienverfahren“ sollte bewirken, dass bei Eingang eines Antrags auf Regelung der elterlichen Sorge oder des Umgangs beim Familiengericht dieses sofort Termin zur Anhörung anberaumte, der innerhalb von 4 Wochen stattfinden sollte.

STAMMTISCH DER FAMILIENANWÄLTE

Am 6. Mai 2015 findet um 19:30 im Café Brel am Sagnyplatz 1, 10623 Berlin der Stammtisch der Familienanwälte in der ArGe FamR des DAV im Dialog mit den Berliner Familienrichtern statt.

Interessierte melden sich bitte per E-Mail unter info@delerue.de an.

SACHINFORMATIONEN STATT SCHULDZUWEISUNGEN

Das Familiengericht lud die Beteiligten und das Jugendamt zu diesem Termin ein, versandt ein Merkblatt und legte allen bestimmte Pflichten auf. Eltern und Anwälte wurden gebeten, sich auf die wesentlichen Sachinformationen zu beschränken, insbesondere, Schuldzuweisungen und gegenseitige Verletzungen zu vermeiden. Die Eltern sollten noch vor dem gerichtlichen Anhörungstermin beim Jugendamt einen Beratungstermin durchführen. Das Jugendamt erinnerte die Eltern an ihre gemeinsame Elternverantwortung für die Kinder und motivierte sie, die Bedürfnisse ihrer Kinder zukünftig wieder gemeinsam und selbständig, d.h. ohne fremde Hilfe zu erkennen und zu befriedigen. Im gerichtlichen Anhörungstermin führte der Familienrichter mit den Eltern und deren Rechtsanwälten mit fachlicher Unterstützung des Jugendamtes ein offenes Lösungsgespräch. Hier wurden die individuelle familiäre Situation wie auch die Bedürfnisse der Kinder zu einem möglichst frühen Zeitpunkt analysiert. Die Rechtsanwälte begleiteten und coachten die Eltern in diesem besonderen Verfahren.

ANWÄLTICHE PRAXIS MABGEBLICH VERÄNDERT

Für die Anwaltschaft bedeutete dies eine maßgebliche Veränderung in ihrer Praxis: Während vor Einführung des Verfahrens die Terminierung in Kindschaftssachen nur dann schnell erreicht wurde, wenn quasi zeitgleich ein Antrag auf Regelung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gestellt wurde, so fiel dieses Erfordernis dann fort, weil sukzessive die Familiengerichte auf den Wunsch nach beschleunigter Terminierung reagierten. Zunächst war dies nur durch einen Musterantrag zu erreichen, mit welchem das Verfahren zwar eingeleitet, gleichzeitig aber um rechtlichen Hinweis gebeten wurde, falls der erkennende Richter dem „Berliner beschleunigten Verfahrensmodell“ nicht folgen wollte. Für diesen Fall erfolgte die Ankündigung eines einstweiligen Anordnungsantrags.

Schon bald erkannten alle Beteiligten, dass die Verlagerung des Verfahrens von einem schriftlichen Verfahren hin zur mündlichen Erörterung allen die Möglichkeit gab, für die nun deutlich im Mittelpunkt stehenden Kinder eine rasche Lösung zu finden. Die Umstellungen in den Beteiligtenstrukturen waren erheblich. Die Jugendämter hatten dafür Sorge zu tragen, dass Mitarbeiter im Termin anwesend waren, im Gegenzug war ein schriftlicher Bericht nicht länger erforderlich. Die Rechtsanwälte waren gehalten, den Sachvortrag zu verkürzen und die Erörterungen in einem dann auch deutlich länger andauernden Termin zur mündlichen Verhandlung zu verlegen. Ja, und die Familiengerichte?

Sie begannen, auch zu Nachmittagszeiten zu terminieren, die Verhandlungsführung ging weg von Antragstellung und -erwiderung hin zur lösungsorientierten Ge-

sprächsführung unter Einbeziehung des Votums der Jugendämter.

AUTORITÄT DES GERICHTS FÖRDERT BEREITSCHAFT, HILFE ANZUNEHMEN

In vielen Fällen konnten die Eltern schon auf Grund der ersten Intervention ihre Elternverantwortung wieder gemeinsam und eigenverantwortlich annehmen. Die Autorität des Gerichts half und hilft dabei, die Eltern zur Annahme von Hilfen zu motivieren. Treten zum Elternkonflikt zusätzliche Problemfelder wie Alkohol, Drogen, Gewalt, psychische Erkrankungen oder der Verdacht sexuellen Missbrauchs hinzu, hilft das beschleunigte Verfahren, die zusätzlich notwendige Lebensberatung und Lebenshilfe zu einem möglichst frühen Zeitpunkt und maßgeschneidert in die Familie zu bringen.

Diese besondere Arbeitsweise setzt eine zuverlässige Vernetzung der am Familienkonflikt beteiligten Professionellen und gemeinsame Haltungen wie auch verbindliche Verabredungen über die Grenzen der eigenen Profession voraus. Diese ist in Berlin durch ein stabiles und strukturiertes System von derzeit 9 Arbeitskreisen und einem Koordinierungskreis gelungen. Zunächst zweimal, seit Implementierung einmal jährlich stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen wird immer wieder unter Mitträgerschaft der Rechtsanwaltskammer Berlin für eine

Fortentwicklung und Verbesserung dieser Zusammenarbeit Sorge getragen.

BERLINER VORBILDCHARAKTER

Durch die enge und verbindliche Kooperation ist die Implementierung einer professionellen Zusammenarbeit in einer Großstadt – Bundeshauptstadt mit Vorbildcharakter – mit ca. 3,4 Mio. Einwohnern, ca. 13.800 Rechtsanwälten, ca. 100 Familienrichtern und ca. 600 Mitarbeitern der insgesamt 12 Jugendämter gelungen. Die von einer gemeinsamen Haltungsveränderung getragene Praxis ist inzwischen konkret umgesetzt und derart stabil und strukturiert, dass sie nicht mehr auf die Initiative von Einzelpersonen abhängig ist.

Am 1. September 2009 trat das neue Familienverfahrensrecht, das FamFG in Kraft. Dieses Inkrafttreten wurde im Rahmen einer ersten Bundeskonferenz aufgrund des Modellcharakters des Berliner Beschleunigten Verfahrens im Berliner Rathaus würdig begangen.

Seither findet jährlich in Deutschland in einzelnen Bundesländern ein Bundeskongress zur Elternverantwortung statt, der zeigt, dass die interdisziplinäre Kooperation zu nachhaltigen Ergebnissen führt und die Arbeit aller Beteiligten – und dabei insbesondere auch für unsere Mandanten, die Kindeseltern, zu einem hohen Maß an Zufriedenheit führt.

FORUM

ANWALTSETHIK – ODER: DIE ETHISCHEN GRUNDLAGEN DES ANWALTSBERUFES



Dr. Stephan Wohanka

Das Thema „Ethik der Anwaltschaft“ ist wieder en vogue. Gute 25 Jahre nach der Aufhebung der Standesrichtlinien durch die „Bastille-Beschlüsse“ des Bundesverfassungsgerichtes von 1987 – eines der wohl wichtigsten Urteile überhaupt für die Rechtsanwaltschaft – wird abermals die Frage aufgeworfen, ob und wenn ja, welche sittlichen Normen und Maximen Voraussetzung für die Ausübung des Anwaltsberufs seien. Unterliegt die Tätigkeit des

Rechtsanwalts nur dem anwaltlichen Berufsrecht, geregelt in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) mit Ergänzungen in der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), der Fachanwaltsordnung (FAO) und anderen Vorschriften sowie dem allgemeinen Straf- und Wettbewerbsrecht oder gilt darüber hinaus für dieses „Organ der Rechtspflege“ eine spezifische Berufsethik? Verträgt sich eine solche noch mit dem Bild des Anwalts als „Dienstleister“ oder gerade mit diesem? Die Auffassungen gehen auseinander.

ANWALTSCHAFT AUF DER SUCHE NACH DEM ETHOS

Während die einen einen „Ethik-Kodex“ vorschlagen, wollen andere zumindest die Diskussion – bei breiter Beteiligung – zu ethischen Grundlagen innerhalb der Anwaltschaft wiederbeleben. Auf den ersten Blick überrascht das: Wenn sich die Anwaltschaft jetzt wieder auf der Suche nach ihrem Ethos machte – und das auch noch in schriftlicher Fassung –, so könnte das bedeuten,

die 1987 erlangte „Freiheit“ wieder einer „aufgeklärteren“ Sicht auf ihre gegenwärtige Lage zu opfern. Denn insgesamt hat die Entwicklung den Rechtsanwalt nicht selten quasi zum Unternehmer gemacht; die Kommerzialisierung des Anwaltsberufs hat eine Angleichung an andere artverwandte Professionen mit sich gebracht: So gibt es bei der Werbung keine nennenswerten Unterschiede mehr, es gilt fast nur noch das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, der Freiberuflerstatus scheint auf den gemeinwohler Kern zurecht gestutzt.

All das hat auch zu finanziellen Unausgewogenheiten geführt. Mögliche Quersubventionierung zur Prozesskostenhilfe können nicht mehr geleistet werden; Rechtsuchende mit kleinem Anliegen oder ebensolchem Budget bleiben außen vor. Namentlich mit Blick auf die Entwicklung der insbesondere im Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht tätigen Großkanzleien könnte eine Ethikdebatte offenbar doch nottun, oder? Oder reichen die in den 1990er Jahren erstmals vom Gesetzgeber verordneten und normierten berufsrechtlichen „Pfeiler“ anwaltlicher Tätigkeit wie die Wahrung der Unabhängigkeit, das Verbot widerstreitender Interessen und die Verschwiegenheitspflicht etc. aus?

RECHTSPRECHUNG NIMMT STRAFRECHTLER IN DIE PFLICHT

Soweit die Sicht auf die in zivil- und gesellschaftsrechtlichen Bereichen tätigen Rechtsanwälte. Im Strafrecht stellt sich die Sache insofern etwas anders dar, als dass eine interne Ethikdebatte weniger zwingend erscheint. Hier ist es die Rechtsprechung selbst, die die Anwälte der Verteidigung immer mehr in die Pflicht nimmt; und dies teils verbunden mit harscher Kritik. So etwa im Beschluss des Bundesgerichtshofes von 2009, indem diese Kritik an konfrontativer Verteidigung in dem pauschalen Vorwurf

gipfelt, diese führe „zu einer schwerwiegenden Belastung des Strafprozesses insgesamt, zu Forderungen rechtspolitischer Gegenmaßnahmen und zu einer Veränderung der Prozesskultur, welche den Interessen der Beschuldigten nicht nützt, sondern entgegenwirkt“. Im öffentlichen Diskurs wird zwar stets betont, solcherlei Kritik betreffe nur Einzelfälle und die (Bundes)Richter seien sich dessen wohl bewusst. Man kann trotzdem gut und gerne meinen, dass für die Strafverteidigung die Ethikdebatte längst „von oben“ oktroyiert werde.

Streift man durch das Internet, so stößt man auf Einträge wie diesen: „Gibt es einen Ehrenkodex bei Anwälten? Brauche ich einen Anwalt um mich gegen einen solchen zu wehren?“ Ja, es gibt solche Kodizes; schaut man in die einschlägige Literatur, so kann man beispielsweise einen Ehrenkodex der Deutschen AnwaltsCooperation e.V. (ein internationales Netzwerk für Anwälte mit über 300 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in über 20 Ländern) finden, der insgesamt 18 Artikel umfasst. Ohne dieses Dokument einer genauen Analyse unterzogen zu haben - eine Selbstbindung der Anwaltschaft durch einen Ethik-Kodex müsste, wenn schon, wohlgedacht sein; und dies nach einer mit allen juristischen Berufsgruppen geführten Diskussion. Denn ethisches Verhalten ist auch eine Frage des Umgangs aller Verfahrensbeteiligten miteinander, schließt also auch Richter und Staatsanwälte ein.

EXPLIZITER ETHIKKATALOG NICHT NÖTIG

Aber – noch wichtiger – ist ein so ausformulierter Kodex überhaupt vonnöten? Wie schon gesagt, brauchen Rechtsanwälte als Berufsgruppe zur Rechtfertigung ihres besonderen Standes (Organe der Rechtspflege, Mittler zwischen Gesellschaft und Judikative) bestimmte Grundwerte, denen sie sich verpflichtet fühlen. In gewisser Weise gehörten erwähnte BRAO, BORA etc. einschließlich der von den Kammern aufgestellten „Verhaltensregeln“ für Anwälte dazu. Ich denke aber, dass es eines expliziten Katalogs ethischer Normen neben diesen vorbeschriebenen Werten nicht bedarf; ich werde es unten begründen. Umso notwendiger macht das die oben erwähnte Debatte um ethische Grundlagen des Anwaltsberufes. Will man aus der Vielzahl der Definitionen für die „Freien Berufe“ – zu denen der des Anwaltes gehört - eine Essenz destillieren, dann die: Eine durch besondere berufliche Qualifikation und/oder schöpferische Begabung persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig erbrachte Dienstleistung der höheren Art.

ANWALTSBERUF IST KEIN GEWERBE

Der Rechtsanwalt übt also trotz aller oben beschriebenen Wandlungen kein Gewerbe aus! Dieses „Freie“, Ungebundene erscheint mir der Kern des Diskurses zu sein! Es kann grundsätzlich völlig unterschiedlich verstanden werden – einmal kann es mit Laxheit, Säumigkeit, ja Achtlosigkeit assoziiert werden, dann mit einer mehr oder weniger ungehemmten Durchsetzung ökonomischer und/oder anderer Interessen; sie kann jedoch auch davon gänzlich abweichend als Ausdruck eines „besonderen

Berliner Anwaltsblatt

Redaktionsschluss

jeweils am 20. des Vormonat

Anzeigenschluss

jeweils am 1. des Erscheinungsmonats
oder auf Anfrage

Seins, das seinen Raum, seine Zeit, seine Gesetzmäßigkeit zu erfüllen sucht“, gelten. Mit diesen Worten fasst Ernst Jünger, aus dessen „Der Arbeiter“ diese Worte stammen, den Begriff der Arbeit! Ihm folgend kenne Arbeit auch keinen Gegensatz außer sich selbst. Das Gegenteil von Arbeit sei nicht Ruhe oder Muße, da es keinen Zustand gebe, der nicht als Arbeit begriffen werden könne.

Friedrich Nietzsche macht sich in „Die fröhliche Wissenschaft“ lustig darüber, alles zur Arbeit zu erklären: „Ja, es könnte bald so weit kommen, dass man einem Hange zur *vita contemplativa* (das heißt zum Spaziergehen mit Gedanken und Freunden) nicht ohne Selbstverachtung und schlechtes Gewissen nachgäbe“. Recht hat er! Auch ein Rechtsanwalt darf einmal „ruhen“! Jünger ist aber auch so zu verstehen, dass hinter und in der Arbeit die ganze Persönlichkeit des Tätigen steht bzw. sich spiegelt. Auch bei Friedrich Engels ist ein solcher Gedanke zu finden, wenn er schreibt: Die Arbeit „ist die erste Grundbedingung alles menschlichen Lebens, und zwar in einem solchen Grade, daß wir in gewissem Sinn sagen müssen: Sie hat den Menschen selbst geschaffen“.

EINE DOSIS ARS VITAE CONTEMPLATIVAE

Reimt sich das, was eben als Charakteristikum des „Freien Berufes“ und damit des Anwaltsberufes definiert wurde, nicht geradezu auf Jüngers Arbeitsbegriff? Ist der Anwaltsberuf nicht mit einer weitgefassten Inanspruchnahme der Person, ihrer Bildung, ihren Fähigkeiten und Begabungen, aber auch ihrer Integrität und Souveränität, auch in Sachen Zeit, verbunden? Und manchmal auch mit einer Dosis der *ars vitae contemplativae* (Ich weiß wovon ich rede; als Mitarbeiter einer Universität ist man zwar kein Freiberufler, aber einige Facetten der Arbeit gleichen sich, nicht zuletzt der Umgang mit der Zeit: Wann macht man was, wie?). Alles in allem hängt die Qualität anwaltlicher Dienstleistung in nicht unwesentlichem Maße vom schöpferischen Potential, vom – nun ganz pathetisch – „Genius“ des Anwalts ab. Und seinem Ethos! Dem steht nicht entgegen, dass häufig das Einerlei, die tägliche Routine dominiert, denn ethisches Verhalten erweist sich im anwaltlichen Alltag! Anwälte sind täglich mit Herausforderungen konfrontiert, für deren Bewältigung sie einen inneren Kompass benötigen.

Viele der Herausforderungen sind nicht anders als bei anderen Berufsgruppen. Eine Besonderheit bildet jedoch der Mandatsbereich. Wie jüngste Diskussionen im Anwaltsblatt zeigen, kann schon die Annahme (oder das moralpolitisch begründete Ausschlagen) gewisser Mandate zu Kontroversen führen; die Annahme und Bearbeitung von Mandaten führt aber in jedem Fall zu der Frage, was zu tun oder lassen sei zur bestmöglichen Wahrnehmung der Interessen und Anliegen der Mandanten.

ES BLEIBT IMMER EIN UNGEREGLTER BEREICH

Ein Kodex kann der Natur nach in solchen Situationen – zumal, wenn sie ab und an außergewöhnlicher Natur sind – nicht helfen, vielmehr bliebe immer ein „ungereglter“ Bereich, den der Anwalt selbst ausfüllen muss. In diesem Prozess der Selbstvergewisserung ist praktische Unter-

stützung hilfreich, oft im Gespräch mit Kollegen. Nur das hilft – ein Kodex nicht! Denn moralische Tatbestände sind immer mit konkreten Situationen, Tatsachen, Gegebenheiten verquickt – mit Menschen in ihrer spezifischen Lage, den Begleitumständen humaner und/oder ökonomischer Natur; hier vor allem natürlich in ihrer juristischen Spiegelung. Der Ethiker und Theologe Helmut Thielicke entwickelt eine ganze Ethik aus „Situationsmodellen“, wenn er postuliert: „... am konkreten Detail das ganze komplizierte Gewebe der Wirklichkeit sichtbar“ zu machen. An anderer Stelle fügt Thielicke hinzu: „Der einzige Ertrag jeder legitimen ethischen Überlegung ist eben nicht, eine Anweisung zu konkretem Handeln zu gewinnen (dann wäre man nur das Objekt einer Entscheidung, die ein anderer gefällt hat oder die die Norm vorschreibt – St. W.), sondern der einzige Ertrag jener Überlegung ist, zu der Aufgabe befähigt zu werden, selber Subjekt einer Entscheidung zu werden, also verantwortlich handeln zu können“.

GEWISSENSENTSCHEIDUNGEN BEDÜRFE DER SACHLICHEN FUNDIERUNG

Mein Vorschlag für die oben angeregte Debatte um ethische Grundlagen des Anwaltsberufes besteht darin, dieser „Situationsethik“ Thielickes zu folgen! Gerade die im (juristischen) Alltag ab und an zu treffende Gewissensentscheidungen bedürfen der sachlichen, am „Vorgang“ orientierten Fundierung! Der Ertrag moralischer Überle-

1990-2015 **25 Jahre** Schweizer Sortiment

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam!



Berlin-Mitte
Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 0 30 / 25 40 83-115

**Am Amtsgericht
Charlottenburg**
Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 0 30 / 25 40 83-302

Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0 331 / 270 96 29

24 h · www.schweitzer-online.de



Tel. 0 30 / 25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

ANDERKONTENAUFLÖSUNG BEI ENDE DES NOTARAMTS



Gerhard Menzel

gungen kann nicht der sein, gewisse Verhaltens- oder Vorgehensweisen unter allen Umständen immer stereotyp zu praktizieren (oder zu unterlassen), sondern er besteht darin, sich in die Lage zu versetzen, über sachliche Kriterien für die (eigene) moralische Entscheidung im konkreten Fall zu verfügen! Im Lichte dieser Ethik bringt kein Festhalten an „invarianten Moralpositionen“, an „Kode- xen“ wirklich weiter, sondern nur ein am Einzelfall orientiertes Abwägen aller Umstände und Einzelheiten!

Wiederum kommt man zu dem Schluss, dass die „ganze“ Person in ihrer Integrität und ihrem Gewissen gefragt ist! Wiederum ein Eintrag im Internet weist darauf hin: „Am Extrem wird das wohl deutlich: Ein prominenter Anwalt in Deutschland wird bezichtigt, sich weiße Linien zu ziehen, mit Huren herum zu treiben und sonstige Vergehen oder gar Straftaten zu begehen. Würde ich mir einen solchen Anwalt zur Vertretung meiner Rechte nehmen? Kaum! Ich erwarte von einem Menschen, der meine Rechte vertritt, dass er auf dem Boden unserer Rechtsordnung steht. Und zwar solide und integer.“

OHNE MORAL GIBT ES KEIN RECHT

Übrigens, unser Recht hat sich aus gesellschaftlichen Moralvorstellungen entwickelt, oder etwa nicht? Wenn Anwälte ihre Unabhängigkeit, Integrität usw. durch eigenes Verhalten in Frage stellen, dann wirkt das auf das Vertrauensverhältnis aller beteiligten Parteien, oder nicht? Ohne Moral gibt es kein Recht! Und denjenigen, die das Recht vertreten, obliegt doch eine besondere Pflicht zur Rechtspflege (und damit auch innerhalb der gesellschaftlich geltenden Moral).

Abschließend: Das Ethos in der anwaltlichen Tätigkeit erfordert die ständige Schulung der situationsspezifischen Urteilskraft. Diese Kraft, gepaart mit dem persönlichen Gewissen, rechtfertigt den anwaltlichen Anspruch, das Vertrauen der Mandanten zu haben und ist Basis dafür, deren Belange mit der erforderlichen Autorität glaubwürdig vertreten.

Der Autor ist Politik- und Wirtschaftswissenschaftler in Berlin.

Endet das Amt eines Notars, bevor sämtliche Anderkonten abgewickelt sind, so gehen die Konten gemäß den mit den Banken vereinbarten Anderkontenbedingungen formal auf die Notarkammer über. Die Notarkammer ist aber nicht berechtigt, über die Konten zu verfügen, sie aufzulösen: Dafür muss ein Notar gefunden werden, der bereit ist, als Aktenverwahrer oder Notariatsverwalter die Abwicklung des Kontos zu übernehmen.

Immer wieder scheiden Notare aus dem Amt unter Hinterlassung von offenen Konten, auf denen sich kleine und kleinste Beträge befinden, in der Regel aufgelaufene Hinterlegungszinsen, an die bei Abwicklung des Kontos nicht gedacht wurde. Die als Aktenverwahrer oder Notariatsverwalter bestellten Abwickler müssen dann feststellen, wem das Geld zusteht, sie müssen deren Anschriften und ihre Kontoverbindungen feststellen, notfalls das Geld beim Amtsgericht Tiergarten hinterlegen, eine Mühe, die durch die anfallenden Verwahrungsgebühren auch nicht annähernd abgegolten wird.

Deshalb die ganz dringende Bitte, bei Beendigung eines Verwahrungsgeschäfts die Bank nicht nur anzuweisen, bestimmte Beträge an bestimmte Empfänger auszahlungen, sondern auch: Das Konto abzurechnen, einen danach verbleibenden Betrag an den Berechtigten auszuzahlen und das Konto aufzulösen.

MIT EINER ANZEIGE IM **BERLINER ANWALTSBLATT**
SIND SIE BEI **14.500 RECHTSANWÄLTEN** IN **BERLIN**
PRÄSENT.

CB-VERLAG CARL BOLDT

BASLER STR. 80 · 12205 BERLIN · TELEFON (030) 833 70 87 · E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

CHEFSACHE COACHING: EINE HILFE FÜR ANWÄLTE UND IHRE KANZLEIEN



Johanna Busmann

Können Anwälte auch Chef? Die Frage klingt sicher etwas zugespitzt oder gar provokant. Doch eine Kanzlei ist nicht viel anders als ein mittelständisches Unternehmen: Hier wie dort gibt es zerstrittene Teams, Kommunikationsstörungen, inhaltsleere Meetings, fehlende Strategien, ineffiziente Mitarbeiterführung und folgenreiche Führungsschwächen. Kann Coaching – auch in Kanzleien – aus diesen Symptomen Chancen machen? Wir sprachen mit einer Anwaltstrainerin, die es wissen muss. Johanna Busmann ist eine ehemalige Lehrerin und seit nunmehr 25 Jahren Anwaltstrainerin und Kanzlei-Coach (www.anwalts-coach.de). Im Interview mit dem Berliner Anwaltsblatt erklärt sie was ein Anwaltscoaching überhaupt ist, was es bewirkt und wie sie im Einzelfall vorgeht.

Berliner Anwaltsblatt: Frau Busmann, welche Anwälte buchen ein Coaching bei Ihnen?

Johanna Busmann: Meine Klienten haben in der Regel ein bestimmtes Ziel, das sie nicht durch Seminare oder eigene Anstrengungen erreichen können – und sind vor allem mutig genug, sich von Externen in die Karten schauen zu lassen. In meinem Fall brauchen sie sogar besonders viel Mut; ich bin ehemalige Lehrerin!

BAB: Und welche Themen werden in so einem Coaching bearbeitet?

Busmann: Manche Anwälte berichten mir von „Zickenkrieg“ im Sekretariat, von ineffizienten Führungsstrukturen in ihren schnell gewachsenen Kanzleien, von schlechtem Akquise- und Zeitmanagement, von fehlender gemeinsamer Kanzleistrategie, von genereller Unzufriedenheit mit ihrer jetzigen Position, von ihrem Versagen in Konflikten, Ihren Rollenkonflikten vor und während eines Kanzleiumbaus oder von ihrer destruktiven Defensive in Honorargesprächen. Die Themen sind reichhaltig und vielfältig. Meine Aufzählung könnte weiter gehen.

Alle diese Symptome haben zwei Gemeinsamkeiten: Sie beginnen im Kopf ihres Inhabers – und sie sind nicht durch ein Seminar lösbar.

BAB: Was ist der Unterschied zwischen einem Seminar und einem Coaching?

Busmann: Kurz gesagt: Ein Seminar optimiert Verhalten und Fähigkeiten, ein Coaching flexibilisiert Werte und Rollen.

In einem guten Kommunikations-Seminar werden Verhaltensweisen und Fähigkeiten optimiert, so dass sie zu einem Ziel führen. Ein Seminar zielt auf die sofortige Außenwirkung, hat mehrere Teilnehmer und einen hohen Übungs- und Feedback-Anteil.

Beispiel: Jemand will seine Honorarinformation im Erstgespräch optimieren.

Ein gutes Coaching ist dagegen oft ein Zweiergespräch mit festen Regeln. Es wirkt zunächst nach innen: Unbewusste Denk-, Fühl- und (daraus folgende) Verhaltensgewohnheiten führen zu unerwünschter Wirkung in der Umgebung oder bei sich selbst.

Diese eigenen Muster werden in einem Coaching bewusst gemacht. Ihr Inhaber hat dadurch die Chance, Verantwortung für seine Wirkung zu übernehmen und diese zu verändern.

Beispiel: Jemand will seinen Honorarmodus verändern und fürchtet, dadurch Mandanten zu verlieren.

BAB: Gibt es denn so eine Art Standardfrage, die Sie jedem Kunden stellen?

Busmann: Bei mir schon. Sie ist die erste inhaltliche und die wichtigste aller Fragen, denn sie ist mit dem Klienten-Ziel verbunden. Alle Anwälte sind aus sehr unterschiedlichen Gründen erst einmal verwirrt, wenn sie diese Frage hören. Sie lautet: „Möchten Sie das Problem behalten oder loswerden?“

BAB: Wollen denn nicht alle Ihre Kunden ein Problem loswerden?

Busmann: Natürlich nicht. Gewohnheitsorgen für jahrelange Sicherheit! Wer eine Fühl- oder Denkgewohnheit, ein so genanntes Muster, wirklich loswerden oder auch nur flexibilisieren will, hat vorübergehend Anstrengungen und Unsicherheiten im Arbeitsalltag vor sich.

Das schreckt erst einmal ab. Viele Anwälte fühlen sich am Anfang einer Umstellung unsicher und wackelig. Die Mitarbeiter merken das und denken sich: Was hat der jetzt wieder ausgeheckt? Beides ist nicht gerade beliebt bei Anwälten.

Wer diese Hürde allerdings einmal genommen hat, berichtet über sehr viel Spaß an neuen Möglichkeiten, über Leichtigkeit und Super-Ergebnisse, besonders bei den Mitarbeitern. Die werden am Schluss nicht einmal mehr krank!

BAB: Haben Sie ein Beispiel?

Busmann: Bleiben wir gleich bei der Führung. Viele Anwälte praktizieren eine Mitarbeiterführung, die sich lediglich nach eigener Tagesform richtet. Sie ist für alle anderen beängstigend, unberechenbar und vor allem extrem ungerecht: mal zu ruppig, mal zu nachsichtig, im Ganzen wirkt sie launisch und ruiniert am Ende die Arbeitsatmosphäre. Ganze Kündigungswellen sind auf ein solches Verhalten zurückzuführen.

An der Basis von Führungsschwierigkeiten steht oft das unter Anwälten verbreitete Denk-Muster: „Ich bin doch Anwalt, nicht Therapeut. Die (Mitarbeiter, Anm. d. Red.) sollen ihren Kram doch selber lösen!“

Wer als Chef so über seine Chefrolle denkt, hat auf jeden Fall persönliche, manifeste Vorteile, etwa die eigene

Bequemlichkeit oder eine gewisses „Macher-Image“. Diese Werte sind ihrem Inhaber so wichtig, dass das daraus resultierende Verhalten dessen negativen Konsequenzen überdeckt.

Anwälte sind dann vollkommen verblüfft, von ihrem Coach zu erfahren, dass diese Werte niemals angetastet werden dürfen, da sie einen Teil der Persönlichkeit bilden. Im Coaching geht es nun darum, genau diese Werte durch komplett andere Verhaltensweisen sicher zu stellen.

BAB: Das klingt erstmal – nun ja – erstaunlich. Sind Begriffe wie „Bequemlichkeit“ und „Macher-Image“ nicht eher negativ besetzt?

Busmann: Für jemanden mit den hochrangigen inneren Werten Engagement und Altruismus auf jeden Fall.

Alle hochrangigen Werte, die zu einem suboptimalen Verhalten führen, sind für ihren Besitzer positiv, fühlen sich gut an und stützen sein System.

Am Anfang ist diese Erkenntnis Anwälten peinlich. Dann jedoch verstehen sie: hochrangige Werte wie Anerkennung, Sicherheit, Selbstbestimmung, Gerechtigkeit, Autarkie, Image, Familie, Geld oder Gesundheit sind gewaltige und unzerstörbare Motoren und Motivatoren. Jeder Mensch hat andere ganz oben auf seiner persönlichen Skala.

Dieser Anwalt wird lernen, dass er echte Bequemlichkeit und ein gesundes Macher-Image auch durch komplett andere Verhaltensweisen erreichen kann. Dabei bleiben „seine“ beiden Werte sein höchster Motivator.

BAB: OK, dann bleiben wir mal bei diesem Beispiel. Wie gehen Sie konkret vor?

Busmann: Wenn Klienten-Ziel, Auftrag, Schweigepflicht und Honorar geklärt sind, beginnt die Arbeit an einer Führungsschwäche meistens mit einem Perspektivwechsel: Der Anwalt listet zuerst auf, woran seine eigenen Mitarbeiter einen guten Chef erkennen würden.

Nach wenigen Sekunden stoppt der Klient diese Auflistung und erkennt, dass er davon nur wenig auf die Bühne bringt. Er fühlt sich „ertappt“. Das ist der erste Erfolg seiner Beschäftigung mit eigenen Mustern.

Zunächst beargwöhnt er die anschließende Frage: „Was ist Ihr Vorteil dadurch, dass Sie dies oder das machen bzw. unterlassen?“ und bestreitet sofort jeden eigenen Vorteil.

Und er hasst die weitere Frage „Was genau hindert Sie derzeit, genau das zu geben, was Ihre Mitarbeiter brauchen, um gut für Sie zu arbeiten?“ und antwortet mit der Information, dass er von niemandem die Marionette sei. Beide Reaktionen machen deutlich, dass er eigene Werte verteidigt. Und das ist auch gut so.

BAB: Versuchen Anwälte also gern, sich rauszureden?

Busmann: Na klar. Das ist doch normal. Das zeigt, dass sie aufmerksam sind und ihre eigenen Werte mögen und verteidigen.

Der Standardsatz „Keine Zeit“ ist übrigens die häufigste aller Ausreden. Insgeheim hat sich der Anwalt in unserem Beispiel die Folgefrage selbst schon oft gestellt: „Wie viel Zeit und Geld hat es gekostet, nach der letzten

Kündigung der Assistentin deren Arbeitsverhältnis abzuwickeln, eine neue passende Person zu finden und diese einzuarbeiten?“ Er erkennt durch weitere Zwischenschritte, dass die Kündigungswelle – jedenfalls teilweise – an ihm selbst liegen könnte. Das ist der wichtigste Moment im gesamten Coaching. Denn von da an hat er die Möglichkeit der Machtumkehrung.

BAB: Machtumkehrung? Das müssen Sie näher erläutern.

Busmann: In jedem Coaching geht vor allem um die Macht über sich selbst: Sobald der Anwalt erkennt und akzeptiert, dass sein eigenes Verhalten zu der Kündigungswelle geführt hat, gewinnt er auch die Macht, sie zu stoppen.

Mit Macht ist nicht die geborgte Macht eines „Befehls von oben“ gemeint. Echte Macht hat viele Namen und ist wiederum an höchste Werte gebunden: Sicherheit, Selbstbestimmung, Führungskompetenz, Respekt, Verantwortung, Empathie, Autarkie, Anerkennung.

Wie nah Macht – nicht nur etymologisch – an „Machen“ und Verantwortung an „Antwort“ liegt, wird manchen erst in einem Coaching klar.

BAB: Vorhin sprachen Sie von Anwaltsrollen. Was bedeutet das konkret?

Busmann: Ich erkläre das mal an unserem Beispiel von eben: Dieser Anwalt ist in der Rolle des Chefs kein bisschen „selbst-bewusst“ gewesen. Er hat sich über andere erhoben. Er hat sich nur seinen Kopf gemacht. Er wirkte desinteressiert an anderen. Er machte andere klein. All das ist ja – besonders bei Führungskräften – ein Indiz für so genannte „persönliche Defizite“.

Ein Coach spricht hier eher von „inkongruenten Rollenbesetzungen“. Vereinfacht gesagt: Jemand bekleidet nach außen eine Rolle, die er objektiv nicht ausfüllt.

Das ist auch bei Stellenbesetzungen wichtig. Denken Sie an eine introvertierte oder mundfaule Assistentin am Empfangstelefon! Das gibt Ärger auf allen Seiten!

BAB: Welche anderen Anwalts-Rollen gibt es?

Busmann: Jeder Anwalt bekleidet etwa 10 Hauptrollen mit vielen Nebenrollen pro Tag – ohne jemals zu schauspielern. Denn für eigene Rollen muss sich niemand vorstellen.

Die Verhaltensweisen in diesen Rollen verändern sich bei gesunden Menschen fundamental, sekundenschnell und automatisch.

Zum Beispiel: Der Anwalt fragt im Gerichtsverfahren gegnerische Zeugen mühelos an die Wand. Das ist gut und er fühlt sich gut. Wenn er das anschließend genauso mit seiner Mitarbeiterin macht, zum Beispiel nach einem Fehler von ihr, gefährdet er dagegen durch die gleiche Verhaltensweise die Arbeitsatmosphäre in der Kanzlei.

Ein Coach spricht von so genannten „Rolleninkongruenzen“, wenn der Rollenwechsel routinemäßig misslingt.

BAB: Welche Anwalts-Rollen sind denn besonders schwierig?

Busmann: Anwälte haben es traditionell – auch aus strukturellen Gründen – mit den so genannten Unterneh-

merrollen besonders schwer: Sie haben in ihren Ausbildungen nie gelernt, ein Chef zu sein, obwohl sie faktisch vom ersten Tag ihrer Zulassung an einer sind.

Viele Anwälte haben zwar eine Kanzlei, managen sie aber nicht. Ökonomische Probleme sind vorprogrammiert.

Unternehmerrollen müssen in vielen Kanzleien erst eingeübt werden, während die normalen Anwaltsrollen oft perfekt laufen, oft sogar, ohne das Zeitmanagement zu ruinieren.

BAB: Was hat Zeitmanagement denn damit zu tun?

Busmann: Ein Anwalt kommt selten mit seiner Zeit aus, außer wenn er verliebt ist. In dieser Zeit frischer Ex-tase telefoniert er 1,5 Stunden netto täglich mit seiner neuen Liebe und stellt fest: Er schafft plötzlich locker seine gesamte Arbeit - trotz der „fehlenden“ Stunden.

Das Beispiel zeigt: Zeit ist immer rein subjektiv, obwohl jeder davon objektiv immer 24 Stunden pro Tag hat. Diese Erkenntnis ist verantwortlich dafür, dass Zeitplänebücher, Zeitpuffer und Tagespläne für den Anwaltsalltag so selten weiter helfen.

BAB: Und wie sollte ein Anwalt seine Zeit einteilen?

Busmann: Wer ehrlich ist mit sich selbst, stellt fest: Ausschließlich in Rollen, die man nicht mag oder nicht beherrscht, gerät man richtig in Zeitnot. Ein gewiefter Aktenanalytiker kann 4 Stunden ohne Unterbrechung über einer transportrechtlichen Detailfrage brüten, ohne je in Zeitnot zu geraten. Er wird dabei ein effizientes, zeitnahes Ergebnis, das Mandantenzufriedenheit und Akquise gleichermaßen beflügelt, herbeiführen.

Wenn ihn am nächsten Tag seine Assistentin wegen einer Führungsfrage etwas fragt, schaut er dagegen nach zwei Minuten nervös auf die Uhr. Er mag die Rolle des Chefs nicht und füllt sie daher ineffizient aus. Er empfindet Zeitnot. Nach zwei Minuten.

Erfolg ist die Kombination von Passion, Fachkenntnis und Delegation. Wer seine Arbeit liebt und beherrscht sowie ungeliebte oder unwichtige Teile seiner Arbeit delegiert, hat Erfolg. Zeitmanagement hängt also im Anwaltsalltag mit Rollen zusammen.

BAB: Und was kann ein Anwalt tun, der ungeliebte Rollen jeden Tag bewältigen muss?

Busmann: Ich kenne keinen Anwalt, der sich das nicht fragt. Grundregel des Zeitmanagements nach Rollen: Ungeliebte Rollen komplett umstrukturieren. Führungsaufgaben sind dabei nicht delegierbar, außer an andere Führungskräfte.

In diesem Beispiel würde er entweder eine Büroleiterin einstellen oder Führung selber so lernen, dass seine Mitarbeiter Eigeninitiative wagen. Vermutlich würde dieser Anwalt die Arbeitsplatzbeschreibungen seiner Assistentinnen und angestellten Anwälte neu (oder erstmals) erstellen, alles Organisatorische sowie Standardschritte, Recherche, Datenerfassung, Materialbeschaffung etc. an sie delegieren und ansonsten feste Rückrufzeiten einrichten, die er natürlich einhält.

BAB: Kehren wir den Spieß doch mal um: Woran erkennen Sie selbst einen guten Coach?

Busmann: Das Berufsbild eines „Coach“ ist diffus, der Titel ist ungeschützt, und notwendige Fähigkeiten, Aus- und Fortbildungen sind weder national noch international überprüfbar geregelt.

Umso wichtiger, die Spreu vom Weizen zu trennen.

Ein guter Business-Coach hat eine zertifizierte Ausbildung zum Management-Coach o.ä., kennt Ihren Arbeits-Alltag genau, hat viele Jahre Coaching- (nicht Training-!) Erfahrung in Ihrer Branche, hat erstklassige Referenzen in Ihrer Branche bzw. Hierarchiestufe, hat keinerlei private Bindung an den Kunden.

Er erläutert im Erstkontakt die Coachingregeln und -methodik, Schweigepflicht, Unterschied zu Therapeuten und Trainern, Honorar, fragt im immer kostenlosen Anamnesegespräch zuerst nach dem Kunden-Ziel, macht schriftliche Verträge, vermeidet Allianzen, Appelle, Bewertungen, Vorschläge und Warum-Fragen.

Er vereinbart niemals für lange Zeiträume Termine, schwatzt niemals Rahmenverträge auf, verlangt nie einen Vorschuss und stellt steuerabzugsfähige Rechnungen.

Und, ganz wichtig: Ein guter Coach lehnt ein Coaching ab, wenn er den Klienten näher kennt, wenn die Symptomatik Krankheitswert hat oder durch ein Seminar verschwinden würde, wenn der Klient keinen unbedingten Lösungswillen hat – und wenn der Coach selbst Thema oder Person gegenüber Befindlichkeiten hat.

Und schließlich: Ein sehr guter Coach macht sich so schnell wie möglich überflüssig.

BAB: Darüber müssen wir erstmal nachdenken, Frau Busmann. Vielen Dank für das sehr aufschlussreiche Gespräch.

Johanna Busmann ist Anwaltstrainerin und Coach in Hamburg.

Die Fragen stellten unsere Redaktionsmitglieder

RA Thomas Vetter und RA Gregor Samimi.

„STEUERN SIE SICH SELBST, BEVOR'S EIN ANDERER TUT“

Ihr Coaching-Seminar in Frankfurt/Heusenstamm
vom 2. - 4. Juli 2015

Programm:

<http://busmann-training.de/akquise-coaching/>

Drei Tage nur für Sie selbst!

Sie lernen u.a., Ihr Unternehmensziel zu definieren, Ihr Zeitmanagement zu optimieren, Ihr Selbstmanagement einzurichten, in Führungsfragen sicherer aufzutreten, Konflikte zu nutzen, statt sie zu fürchten.



**Peter Limmer / Christian Hertel / Norbert Frenz / Jörg Mayer
(Hrsg.)
Würzburger Notarhandbuch**

Carl Heymanns Verlag, 4. Auflage 2015, 3.392 Seiten, Gebunden. Inkl. Onlineausgabe und CD-Rom, 239,00 EUR, ISBN 978-3-452-28153-1

Der Klassiker für Notartätigkeiten ist in 4. Auflage erschienen.

Das Würzburger Notarhandbuch vermittelt Spezialwissen über alle Bereiche der notariellen Praxis, sowohl dem Berufsanfänger als Einstiegslektüre als auch dem erfahrenen Praktiker, sei sie/er Anwältin oder Notar, zu dem jeweils speziellen Problemen. Durch die Einbeziehung des Kosten- und Steuerrechts findet man alles Relevante für notarielle Entwürfe in einem Buch und kann so die wesentlichen Aspekte eines Falls rechtssicher umsetzen. Eine Vielzahl von Mustern und Formulierungsbeispielen, Hinweisen, Checklisten und Beispielen macht das Handbuch zu einer notwendigen Arbeitshilfe. Sämtliche Muster und Formulierungsbeispiele sind zusätzlich auf der beigefügten CD-Rom enthalten. Es gibt zusätzlich einen persönlichen Freischaltcode, für die Online Ausgabe. Die 4. Auflage berücksichtigt u. a. das neue Kostenrecht durch das GNotKG, die Änderungen des Grundbuchrechts durch das Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs (DaBaGG), das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare, die Änderungen bei Verbraucherverträgen (§17 Abs. 2a BeurkG), die aktuelle Rechtsprechung und die Literatur seit der Veröffentlichung der Voraufgabe. Die Herausgeber Notar Prof. Dr. Peter Limmer, Notar Christian

Hertel, LL.M., Notar Dr. Norbert Frenz, Notar Dr. Jörg Mayer und die weiteren Bearbeiter sind ausgewiesene Fachleute, die für eine hervorragende Problembehandlung und Mustersammlung sorgen. Zusammen mit dem legendären „Kersten-Bühling“, ebenfalls aus dem Heymanns Verlag, ist man für alle Gefahren der rechtsgestaltenden Tätigkeit gut gerüstet.

Dr. Eckart Yersin
Rechtsanwalt und Notar a. D.



**Inken Gallner, Wilhelm Mestwerdt, Stefan Nägele (Hrsg.)
Kündigungsschutzrecht Handkommentar**

Nomos Verlag, 5. Auflage 2015, 2026 Seiten, Gebunden
ISBN 978-3-8487-1331-8, 148,- EUR

Mit dem Handkommentar sollte eine interessenneutrale Kommentierung aller relevanten Vorschriften aus gerichtlicher Sicht erfolgen. Dies ist, im bestem Sinne, gelungen und der Kommentar stellt damit eine hervorragende Hilfestellung für Praktiker der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite dar. In einem handlichen Band werden fundiert und vor allem praxisgerecht sämtliche Vorschriften kommentiert und dabei auch Fragen der Prozesstaktik, der Beweislast und der abgestuften Vortragslast nicht außer Acht gelassen. Zahlreiche Beispiele, Formulierungshilfen und Gebührenhinweise machen diesen Kommentar schließlich zu einem für den Anwalt sehr nützlichen Werkzeug.

RA Daniel Eichenauer, LL.M.

Datum	Thema	Veranstalter	Referent
01.04.	RA-MICRO am Amtsgericht Charlottenburg - Kanzleiorganisation von Aktenverwaltung bis Zwangsvollstreckung	RA-MICRO Berlin Brandenburg GmbH	
09.04.	Das GNotKG für Auszubildende, Berufsanfänger und Wiedereinsteiger	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH	Sylvia Granata
11.04.	ZV-Speziell -Internationale Zwangsvollstreckung	RENO Berlin-Brandenburg	Ernst Riedel
13.04.	BAV-Mitgliederversammlung Referat: Taktik und Risiken beim Vergleich	Berliner Anwaltsverein e.V.	Edith Kindermann
14.04.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG- WEG: Beschluss und Vereinbarung- Abgrenzungsfragen	Berliner Anwaltsverein e.V.	Sandra Lang-Lajendäcker
14.04.	Kanzlei-Optimierung mit System: Balanced Scorecard für Anwaltskanzleien und Rechtsanwälte	balanceplanner.com	Dr. Stefan Ricke
15.04.	Das Unbekannte in unserem Wir - die jüdische Beschneidung aus strafrechtlicher Sicht	Berliner Anwaltsverein e.V.	Dr. Mark Swatek
15.04.	Arbeitskreis Erbrecht: Prozessfinanzierung im Erbrecht und Nachlassbearbeitung bei Banken	Berliner Anwaltsverein e.V.	Latzel/Golam
15.04.	"Selbstbestimmt im Alter" Workshop zum Vorsorge- und Betreuungsrecht -Was wir für unsere Mandanten und natürlich auch für uns im Alter wissen müssen!	RENO Berlin-Brandenburg	Dr. Michael Greulich
15.04.	Arbeitsrecht: Neues zu Gebühren und Streitwerten	Dralle Seminare	Dorothee Dralle
15.04.	Besonderheiten im Familienrecht: Unterhalts- und Vermögensauseinandersetzung – Verwirkung und Befristung – Gesamtschuldnerausgleich außerhalb des Zugewinns – Kontenausgleich	Deutsches Anwaltsinstitut e.V.	Werner Reinken
15.04.	Gewerk TGA - Den Letzten beißen die Hunde? Rechtliche Chancen und Risiken	DIN Akademie	Jarl-Hendrik Kues, LL.M. Jochen Lüders
15.04.	RA-MICRO am Amtsgericht Charlottenburg - Kanzleiorganisation von Aktenverwaltung bis Zwangsvollstreckung	RA-MICRO Berlin Brandenburg GmbH	
15.04.	Recht der Erneuerbaren Energien: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz	Deutsches Anwaltsinstitut e.V.	Margarete von Oppen
15.04.	Renaissance der Tarifeinheit?	Juristische Gesellschaft zu Berlin e.V.	Dr. Jens Schubert Roland Wolf
15.04.	WEG: Effektive Vollstreckung bei Wohnungseigentum	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH	Peter Mock
16. - 17.04.	6. Deutscher Seniorenrechtstag 2015	DeutscheAnwaltAkademie	
16.04.	Das Kostenfestsetzungsverfahren	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH	Sabine Jungbauer

Datum	Thema	Veranstalter	Referent
16.04.	Finanzgerichtliche Schwerpunkte anwaltlicher Tätigkeit (Das Fortbildungsplus zur 2. Steuerrechtlichen Jahresarbeitstagung)	Deutsches Anwaltsinstitut e.V.	Bernd Rätke
16.04.	Notariat - Speziell -Das neue Notarkostenrecht - GNotKG -Eherecht, Erbrecht u.v.m.	RENO Berlin-Brandenburg	Werner Tiedtke
16.04.	Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH	Sabine Jungbauer
17.04.	Neue Rechtsprechung zum Markenrecht	Berliner Anwaltsverein e.V.	Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Bornkamm
17.04.	Erfahrungen mit der Reform in der Zwangsvollstreckung aus der Sicht einer Obergerichtsvollzieherin	RENO Berlin-Brandenburg	Babett Pysik
17.04.	Fristen 2015 - aktuell - und Wiedereinsetzung	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH	Sabine Jungbauer
17.04.	Strategie- und Businessplanung für Rechtsanwaltskanzleien	DeutscheAnwaltAkademie	Claudia Bonacker
17.-18.04.	2. Jahresarbeitstagung Steuerrecht	Deutsches Anwaltsinstitut e.V.	Bernd Rätke u.a.
18.04.	Aktuelle Entwicklungen im Internetstrafrecht	Deutsches Anwaltsinstitut e.V.	Martin Reiter
20.04.	Mit Supervision und Coaching im Beruf fit bleiben	ARGE Anwältinnen im DAV Regionalgruppe Berlin und Brandenburg	
22.04.	"RA-MICRO Word-Datenschnittstelle" - Tipps und Tricks	RENO Berlin-Brandenburg	Solveig Schmidt
22.04.	Höchstrichterliche Rechtsprechung zur Verständigung im Strafverfahren	Deutsches Anwaltsinstitut e.V.	Prof. Dr. Hartmut Schneider
22.04.	ZV Update 2015	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH	Dieter Schüll
23.-25-04.	Intensivprüfungsvorbereitung zum Rechtsfachwirt für Teilnehmer der Beuth Hochschule und des RENO-Bundesverbandes	RENO Berlin-Brandenburg	Dr. Peter Meier Prof. Ulrich Keller, Prof. Dr. Jutta Müller-Lukoschek, Ulrike George,, Ingeborg Asperger
23.-24.04.	2. Deutscher IT-Rechtstag	DeutscheAnwaltAkademie Berliner Anwaltsverein e.V.	
23.04.	DiktaNet-WF Diktierworkflow	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH	
23.04.	Prekäre Arbeitsverhältnisse – Haftungsfallen aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht	Deutsches Anwaltsinstitut e.V.	Bettina Schmidt
24.04.	Corporate Litigation	Deutsches Anwaltsinstitut e.V.	Prof. Dr. Joachim Bauer, Dr. Werner Meyer
24.04.	Grundlagenseminar: Einführung in die Mediation	ARBER seminare	Dr. C. Rabe M. Wode

Datum	Thema	Veranstalter	Referent
24.04.	Nachlass und Vollstreckung	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH	Johannes Kreuzkam
24.-25.04.	Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts	Deutsches Anwaltsinstitut e.V.	Dr. Wolfgang Koeble, Dr. Alexander Zahn
25.04.	Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess	Deutsches Anwaltsinstitut e.V.	Dr. Günter Prechtel
29.04.	Aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht – Schwerpunkt Kammergericht Berlin	DeutscheAnwaltAkademie	Dr. Martin Menne
29.04.	Aktuelle zivil- und steuerrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht	Deutsches Anwaltsinstitut e.V.	Michael Daumke, Uwe Perbey
29.04.	RA-MICRO am Amtsgericht Charlottenburg - Kanzleiorganisation von Aktenverwaltung bis Zwangsvollstreckung	RA-MICRO Berlin Brandenburg GmbH	
29.04.	Sozialrecht trifft Familien- und Erbrecht – praktische Fälle und ihre Lösungen	Deutsches Anwaltsinstitut e.V.	Susanne Pfuhlmann-Riggert
29.04.	Workshop zum IT-Recht -Ecommerce, Abmahnungen, Wettbewerbsrecht	RENO Berlin-Brandenburg	Benjamin Horvath
30.04.	Bilanzkunde für Juristen	Berliner Anwaltsverein e.V.	Friedrich Graf von Kanitz
02.05.	Umgang mit dem BGB -Insbesondere zur Prüfungsvorbereitung zum Rechtsfachwirt (Bearbeitung von Fällen für die Teilnehmer am Fernstudium der Beuth Hochschule und des RENO-Bundesverbandes -Hilfestellungen Klausurentchnik	RA-MICRO Berlin Brandenburg GmbH	Ivonne Behrendt
05.05.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bankrecht	Berliner Anwaltsverein e.V.	Siegfried Fahr
06.05.	Aktuelle Brennpunkte des Gewerberaummietrechts	Deutsches Anwaltsinstitut e.V.	Kai-Jochen Neuhaus
06.05.	Aktuelles aus dem Notariat -Verwahrungsbelauf, Treuhandgeschäfte, Abwicklungsprobleme	RA-MICRO Berlin Brandenburg GmbH	Sabine Bünning
06.05.	Gebührenoptimierung im Familienrecht – Beratungshilfe – Verfahrenskostenhilfe		Edith Kindermann
07.05.	Zeitmanagement für ReNos und Office Manager	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH	Kathrin Scheel
08.05.	Aktuelle Rechtsprechung Kaskoversicherung und Rechtsschutzversicherung	Deutsches Anwaltsinstitut e.V.	Prof. Dr. Karl Maier
08.05.	Handelsrecht -Gründungsurkunden und ihre Abwicklung, verschiedene Registeranmeldungen	RA-MICRO Berlin Brandenburg GmbH	Lydia Wank
08.05.	Taktik im arzt haftungsrechtlichen Zivilprozess	Deutsches Anwaltsinstitut e.V.	Dr. med. Helge Hölzer
08.05.	Kaufrecht am Bau	DeutscheAnwaltAkademie	Daniel Hürter Alexander Leidig

Gefragten Anwälten fehlt häufig Zeit für betreuungsintensive Mandate.

Erfahrener Zivilrechtler (Assessor im Un-Ruhestand) bietet als freier Mitarbeiter Unterstützung an (als Backoffice- oder Homeoffice-Tätigkeit). Kontakt: 0174/4723838.

Neue Kanzleiräume in City West gesucht

Fachanwältin für FamR mit erbrechtlichem Schwerpunkt und eigenem Mandantenstamm sucht für sich und ihr Team neue Kanzleiräume in verkehrsgünstiger Lage City West. Ideal wären 3-4 Zimmer in größerer Kanzlei bzw. separate Teilfläche von 90-120 qm. Kanzleiübernahme bei vergleichbarer Größe möglich.

Ansprechpartner: RA Burkhardt, Tel.: 0174 6798818

Kudammkanzlei einschließlich Notariat

mit Tätigkeitsschwerpunkt im Wohnungseigentums-, Miet- und Immobilienrecht, **sucht engagierte/n Kollegin/en** ebenfalls mit Tätigkeitsschwerpunkt im Immobilienrecht zur gemeinsamen Büronutzung, Übernahme von „Überhangmandaten“ und Kompetenzbündelung. Wir sind an einer langfristigen und sich vertiefenden Zusammenarbeit interessiert. Neben einem motivierten Team erwarten Sie moderne, repräsentative Arbeitsräume in bester Lage und gehobener Ausstattung. Mitnutzung der Besprechungsräume und Büroinfrastruktur ist möglich und erwünscht. Wechselseitiger, fachlicher Austausch ist für uns selbstverständlich, genauso wie gegenseitige Terminwahrnehmung und Krankheitsvertretung im üblichen Umfang. Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, wenden Sie sich bitte per E-Mail an:

a.vetter@wmi-recht.de oder per Post an:
WMI Rechtsanwältin | Notar,
Kurfürstendamm 220, 10719 Berlin

HANDSCHUMACHER PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Stellenangebot Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Handschumacher und Partner Rechtsanwältin ist mit sechs Standorten in der Sanierungsberatung/ Insolvenzverwaltung/Zwangsverwaltung tätig. Wir suchen für unsere Berliner Kanzlei eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt mit besonderem Interesse an unseren Schwerpunkten.

Wenn Sie in diesem Bereich bereits erfolgreich tätig sind und/oder solide fachliche Qualifikationen, wirtschaftliches Verständnis und Durchsetzungsvermögen besitzen, sind Sie in unserem Team herzlich willkommen. Die Förderung Ihrer beruflichen Entwicklung ist unser gemeinsames Ziel.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung, die selbstverständlich vertraulich behandelt wird, schriftlich an:

Handschumacher & Partner,
Rechtsanwalt Martin Herrmann,
Fasanenstraße 77, 10623 Berlin und an die
E-Mail-Anschrift bewerbung@handschumacher.de

Berlin - Frankfurt a.M. - Wiesbaden

FUHRMANN WALLENFELS Berlin

Rechtsanwältinnen und Notare

**Gehen Sie mit uns neue Wege:
kompetent und kreativ.**

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht gesucht.

Als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt mit einer schon vorhandenen oder angestrebten Spezialisierung auf Handels- und Gesellschaftsrecht sind Sie bei FUHRMANN WALLENFELS Berlin genau richtig. Wenn Sie für unsere Mandanten intelligente und kreative Wege gehen und charakterlich zu uns passen, freuen wir uns darauf, Sie bald bei uns im Team willkommen zu heißen.

Wir sind eine Kanzlei mit 10 Anwälten - davon 3 Notare - direkt am Kurfürstendamm. Von hier aus sowie in unseren Partnerbüros in Frankfurt a.M. und Wiesbaden vertreten wir unsere nationalen und internationalen Mandanten aus Wirtschaft, Forschung sowie Versicherungsunternehmen und Privatpersonen.

Wenn Sie sich bei uns bewerben, verstehen Sie Ihr Handwerk als RA/RA'in und können dies belegen. Überzeugen Sie uns mit Ihren Unterlagen, Ihrer Persönlichkeit und Ihrem freundlichen Auftritt.

FUHRMANN WALLENFELS Berlin
Rechtsanwältinnen Partnerschaftsgesellschaft mbB
Kurfürstendamm 224, 10719 Berlin
www.fuhrmann-wallenfels.de

Ansprechpartner:
Rechtsanwalt Marco Kläring, LL.M.
kanzlei@fuhrmann-wallenfels.de

Zusammenarbeit/Bürogemeinschaft

Wir sind eine auf das private Immobilienrecht spezialisierte Kanzlei mit 7 Berufsträgern in Berlin-Mitte und suchen eine/n berufserfahrene/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit eigenem Mandantenstamm zunächst zur Zusammenarbeit im Rahmen einer Bürogemeinschaft. Eine Spezialisierung auf das öffentliche Baurecht/Vergaberecht wäre wünschenswert. Nähere Informationen zu unserer Kanzlei unter www.rasmp.de.

Anfragen bitte an: wenzelowski@rasmp.de.

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Kanzleiräume in Wilmersdorf zu vermieten:

Etablierte, zivilrechtlich breit aufgestellte Anwaltskanzlei mit den Schwerpunkten Familienrecht, Erbrecht und Nachlassverwaltung bietet ab sofort 1-2 Büroräume (20 & 24m²) nebst eingerichtetem Sekretariats-Arbeitsplatz im Stuckaltbau zur Untermiete. Mitbenutzung vorhandener Infrastruktur (Kopierer, Telefon, Fax etc.) nach Absprache möglich. Bei guter Entwicklung kommt auch eine weitergehende Zusammenarbeit und spätere Partnerschaft in Betracht.

Kontakt: 0174/6798818

Anzeigenabteilung Telefon (030) 833 70 87

Zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei in Berlin-Charlottenburg (Kurfürstendamm) mit derzeit drei Berufsträgern sucht zur Verstärkung des Teams ab sofort

eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

vorzugsweise mit Erfahrung im Bereich des Mietrechts/WEG-Rechts/Immobilienrechts.

Angesprochen sind qualifizierte, selbständige und engagierte Kollegen/innen, gerne mit eigenem Mandantenstamm, denen die Perspektive einer langfristigen Zusammenarbeit geboten wird.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2015-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Langjährig etablierte Kanzlei in Ku'damm-Nähe, insbesondere im Wirtschafts- und Medizinrecht tätig,

bietet Bürogemeinschaft

für RA/in mit Schwerpunkt Familienrecht mit eigenem Mandantenstamm. Es besteht die Möglichkeit einer Kooperation. Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme unter 030-8590890 oder office@wws-law.de.

ilex RECHTSANWÄLTE

Gut eingeführte **Wirtschaftskanzlei** sucht am Stammsitz in Potsdam eine(n) qualifizierte(n) und berufserfahrene(n)

Fachanwalt/Fachanwältin

zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit eigenem Mandantenstamm.

Unsere organisch gewachsene Partnerschaft berät an den Standorten Potsdam/Berlin Privatpersonen, Unternehmer und Unternehmen in den Kerngebieten des Wirtschaftsrechtes. Die Kanzlei verfügt über zwei Fachanwälte (Bank- und Kapitalmarktrecht/IT-Recht), einen angehenden Fachanwalt und einen Wirtschaftsprüfer. Geboten werden repräsentative, ruhige Räume in einem denkmalgeschützten Gebäude im Weltkulturerbe fußläufig zum Landgericht Potsdam und eine moderne Kanzleiausstattung. Wir bieten einen kollegialen Umgang, die Möglichkeit der Aufnahme als Partner und sind eine Kanzlei mit Entwicklungsmöglichkeiten.

Aussagefähige Zuschriften an:

Rechtsanwalt Dr. Schulte am Hülse
potsdam@ilex-recht.de
www.ilex-recht.de

Rechtsanwalt/ -anwältin

als Berufsanfänger oder mit bis zu 2 Jahren Berufserfahrung. Sie arbeiten überwiegend im Referat **Bank- und Kapitalmarktrecht** und werden Schrittweise auf den Erwerb des Fachanwaltes vorbereitet.

Aussagefähige Zuschriften an:

Rechtsanwalt Dr. Schulte am Hülse
potsdam@ilex-recht.de
www.ilex-recht.de

Petra Veit
Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594
Telefax 030-88629599
Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

**Rechtsanwaltsfachangestellte/r
in Vollzeit**

Wir sind eine in Potsdam etablierte Kanzlei mit 4 Berufsträgern. Sollten Sie über mehrjährige Berufserfahrung verfügen, umsichtiges und selbständiges Arbeiten gewohnt sein und sich gut in ein bestehendes Arbeiterteam integrieren können, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Für Fragen im Vorfeld stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder per Email unter folgender Adresse zur Verfügung:

Kleinert – Rechtsanwälte

Villa Arndt:

Friedrich-Ebert-Straße 63, 14469 Potsdam
Tel: 0331/62 64 99 0, Fax: 0331/62 64 99 19
E-Mail: post@kleinert-rechtsanwaelte.de
www.kleinert-rechtsanwaelte.de



Wir - bdp Bormann, Demant & Partner - zählen zu den größeren renommierten norddeutschen Sozietäten und beraten unsere Mandanten in steuerlichen, (wirtschafts-)rechtlichen sowie betriebswirtschaftlichen Fragen und übernehmen Wirtschaftsprüfungen aller Art. In sehr spannenden Projekten betreuen wir unsere mittelständischen Mandanten umfassend und interdisziplinär, national und international. Zur Verstärkung unseres Teams in Berlin **suchen wir** einen engagierten

Rechtsanwalt (w./m.)

mit großem Interesse für das Wirtschaftsrecht.

Wir bieten Ihnen eine sehr interessante Tätigkeit mit Entwicklungsmöglichkeiten. Weitere Infos auf unserer HP www.bdp-team.de.

RA (FA für Arbeits- und Verkehrsrecht)

möchte seinen Geschäftssitz vom Kurfürstendamm nach Zehlendorf verlegen und **sucht Kanzleiräume** bis ca. 150 qm zur Miete oder zum Erwerb (auch Kanzleiübernahme möglich).

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2015-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kudamm-Kanzlei bietet Büroraum,

ca. 18 qm, in Bürogemeinschaft nebst Nutzung der Infrastruktur nach Absprache.

Kontaktaufnahme
bitte per E-Mail: kudamm-kanzlei@web.de

Rechtsanwalt und Notar sucht Nachfolger für etablierte und seit über 25 Jahren ortsansässige (Einzel-)Kanzlei in Berlin-Friedrichshagen zentral in der Bölschestraße.

Die Kanzlei wickelt sämtl. Grundstücksgeschäfte, zivilrechtl., erbrechtl., gesellschaftsrechtl. Angelegenheiten ab. Der Mandantenstamm umfasst sowohl das Berliner Klientel, wie auch das des Berliner Umlandes (Strausberg, Fürstenwalde, Bernau, Königs Wusterhausen usw.).

Die in einem Altbau gelegene Kanzlei (110 m²) mit 4 Räumen, Küchenecke, Bad und WC kann komplett möbliert, mit Bürotechnik und Softwarelizenzen übergeben werden. Die Übernahme des fachkundigen und selbständig arbeitenden Personals (Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte) ist ebenfalls möglich.

Übernahme ab sofort oder später, auch nach Einarbeitung möglich.

Telefon: (030) 645 29 36

Meincke · Bienmüller

Rechtsanwälte

Wir sind eine Kanzlei mit Sitz in **Berlin (Potsdamer Platz)**, die sich auf das Immobilienwirtschaftsrecht und das Vergaberecht spezialisiert hat. Wir beraten überwiegend renommierte nationale und internationale Unternehmen und die öffentliche Hand.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine(n)

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

mit 0 bis 3 Jahren Berufserfahrung, zwei vollbefriedigenden Examina, Freude an der juristischen Arbeit und guten Englischkenntnissen.

Wir bieten zwar nicht das Gehalt einer Großkanzlei, dafür aber moderate Arbeitszeiten, spannende Mandate und eine sympathische Arbeitsatmosphäre.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an:

Meincke Bienmüller Rechtsanwälte,
Herrn Rechtsanwalt Klaus Bienmüller,
Voßstraße 20, 10117 Berlin;
oder per E-Mail an kb@mb-law.de.

www.mb-law.de

Ihr neues Büro in unmittelbarer Nähe zur Rechtsanwaltskammer und zum Amtsgericht Berlin Mitte

in der Littenstraße, attraktive 2-Raum-Maisonetteeinheit, ca. 79,13 m² + Bad + EBK, Baujahr 1996, Energieausweis vorhanden, Kaltmiete 870,- € + NK, provisionsfrei,

Rohrer-Immobilien Hausverwaltung GmbH,
Frau Luch, Tel. 030 – 89 66 99-27,
luch@rohrer-hausverwaltung.de



Deutscher **Anwalt** Verein

Ausbildung zur Kauffrau / zum Kaufmann für Büromanagement

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der Berufsverband der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland. Mit 257 Mitgliedsvereinen im In- und Ausland vertreten wir die Interessen der deutschen Anwaltschaft gegenüber Politik und Gesellschaft und sind außerdem Dienstleister und Fortbilder.

In unserer Geschäftsstelle im Herzen Berlins bieten wir Ihnen zum Beginn des Ausbildungsjahres 2015 eine abwechslungsreiche und zukunftsorientierte Ausbildung.

Während Ihrer Ausbildung durchlaufen Sie interessante Stationen in unserem Haus. Sie lernen ein breites Aufgabenspektrum im Büromanagement kennen mit den Schwerpunkten Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement sowie Assistenz und Sekretariat.

Es besteht die Möglichkeit, einen einmonatigen Praxisaufenthalt in unserem Brüsseler Büro, das direkt im Zentrum der europäischen Politik liegt, zu absolvieren und die belgische Hauptstadt kennen zu lernen.

Unsere Anforderungen an Sie:

- Interesse an den Aufgabenstellungen eines großen Berufsverbandes
- sehr guter mittlerer Schulabschluss (MSA) oder Abitur
- Serviceorientierung und Kontaktfreudigkeit
- Teamfähigkeit, Flexibilität und Kommunikationsfähigkeit
- sorgfältiges und engagiertes Arbeiten

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte bis zum 19. April 2015 senden an:

Deutscher Anwaltverein
Frau Emmerich (Büroleitung),
Littenstraße 11, 10179 Berlin,
emmerich@anwaltverein.de

Arbeitsrechtliche Kanzlei mit stabilem Mandantenstamm zur Übernahme (Kauf o.ä.) in 2015 oder 2016 gesucht.

Erste Kontaktaufnahme bitte unter arbeitsrechtskanzlei.2015-2016@gmx.de.
Strenge Vertraulichkeit wird selbstverständlich zugesichert.

Dipl.-Kfm. / StB **sucht einen hellen Büroraum** ab 25m² in einer Rechtsanwaltskanzlei zur Untermiete in / um Berlin Steglitz.

Angebote bitte an berlin-stb@web.de

Wir bieten **Büroraum**, klein (15 qm), aber hell, in freundlicher Bürogemeinschaft mit familienrechtlichem Schwerpunkt in Charlottenburg (Reichsstr. 100), nach Absprache mit oder ohne Mitnutzung Sekretariat, info@rechtsanwaeltin-vandrey.de

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Medizinrecht, seit > 10 Jahren als RA zugelassen, Tätigkeitsgebiete im Vertragsarztrecht / ärztl. Berufsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht (Nachfolgegestaltungen) **sucht passende Bürogemeinschaft** mit repräsentativen Räumen in zentraler Lage (Nähe Kurfürstendamm / Mitte). Zusammenarbeit gewünscht.

Kontakt: 0123hhb@web.de

Büroräume in Mitte

Bürogemeinschaft aus 2 Anwälten bietet 1 - 2 Büroräume in zentraler Lage und zu günstigen Konditionen. Ein Sekretariatsarbeitsplatz und ein Besprechungsraum können genutzt werden. Die Kanzlei liegt in der Nähe des Bhfs. Friedrichstraße und des Regierungsviertels.

Anfragen bitte unter fachanwalt@berlin.de oder 0172-1810359

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen vor den Gerichten in **Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben** übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 0355/3 83 24 30 • Fax: 0355/3 83 24 31

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de



neugebauer | vieth | wutzmer
PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

Kanzleisitz neben dem VG und ArbG in Frankfurt (O).
Terminsvertretungen vor allen Gerichten in Frankfurt (O).

LOGENSTRASSE 13 A | 15230 FRANKFURT (ODER) | TEL (0335) 52 29 32
FAX (0335) 52 37 88 | INFO@KANZLEI-NVVW.DE | WWW.KANZLEI-NVVW.DE

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München
Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin
Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>



Wir übernehmen Termins- und Gerichtsvertretungen im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

RA Dr. Dirk Christoph Ciper, LL.M.
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-853 20 64,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten **im Großraum Brandenburg/Havel** sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF
RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg
www.anwalt-wolf.eu

Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56
info@anwalt-wolf.eu

Anzeigen bitte immer per E-Mail aufgeben

cb-verlag@t-online.de

„Das Schwerste an
RA-MICRO ist das **Tablet**,
auf dem es läuft.“

A portrait of Simone Röhl-Krause, a woman with short brown hair, smiling and holding a tablet. She is wearing a light purple long-sleeved top and a necklace. The background is a blurred office setting with windows.

Simone Röhl-Krause

Simone Röhl-Krause, Rechtsanwaltsfachangestellte,
KOMNING Rechtsanwälte, Neubrandenburg

Für leichtes Arbeiten statt
komplizierter Organisation:

**RA-MICRO - Die Nr. 1
in Deutschlands Kanzleien.**

Mehr unter www.ra-micro.de


RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

Infoline 0800 726 42 76